Die Notwehr gegen Angriffe auf die Ehre.

INAUGURAL-DISSERTATION

der juristischen Fakultät

der FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT
ZU ERLANGEN

vorgelegt von

Albert Heizer
aus Passau

Referendar in München.

Approbiert am 12. Dezember 1931

Kulmbach
Buchdruckerei G. Schuhmann.
1932

1932:805

Berichterstatter: Professor Dr. August Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543503_0079

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Teil:

A. Die Ehre im Rechtssinn 4

B. Der Träger der Ehre (das Ehrsubjekt) 10

C. Der Angriff auf die Ehre 18

II. Teil:

1. Kapitel:

Die Ehre als wehrhaftes Gut.

§ 1) Das Notwehrrecht im allgemeinen zur Verteidigung der Rechtsgüter 25

§ 2) Die Ehre als wehrfähiges Gut in früheren Rechten 28

§ 3) Das wehrhafte Gut der Ehre im geltenden Recht 33

2. Kapitel:

Die Voraussetzung für die Auslösung des Notwehrrechts.

§ 1) Der gegenwärtige Ehr-Angriff 40

§ 2) Der rechtswidrige Ehr-Angriff 46

3. Kapitel:

Die Verteidigung.

§ 1) Im geltenden Recht 54

§ 2) Die Verteidigung in den Entwürfen, insbes. im Entwurf von 1927 59

Zusammenfassende Kritik 63

Literaturverzeichnis.

Alberti: Das Notwehrrecht. (1901)
——— Die Notwehr heute und in den Volksrechten. 1898).
Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. (1922)
——— Gerichtssal 92, S. 2225 f.
Archiv für Strafrecht, begrünndet v. Dr. Goltdammer. (G. A.)
Baltin: Das Rechtsgut der Ehre und sein Schutz gegen üble Nachrede. Diss. 1917)
Bar v.: Handbuch des deutschen Strafrechts Berlin 1882.
Bauke: Die Zulässigkeit der Notwehr gegenüber beleidigenden Aeußerungen seitens des Geistlichen. (1894)
Beling: Grundzüge des Strafrechts, (1920)
Beseler: Kommentar über das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten und das Einführungsgesetz. (1851)
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, besond. Teil. (Leipzig 1902)
——— Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. (1892)
——— Handbuch 1 (1885)
Bolze: Die Beleidigungsfähigkeit von kollektiven Personeneinheiten. G. A. 26/1 ff.
Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 7. Aufl. Bd. 1.
Constitutio criminalis Carolina (C C C)
Dernburg: Privatrechtlicher Schutz der Ehre. (J. W.1905/161)
Deutsche Juristenzeitung.
Dörr: Deutsches Strafrecht. (1920)
Endemann: Einführung in das Studium des BGB. (1905)
Ebermayer: Leipziger Kommentar, das Strafgesetzbuch mit bes. Berücksichtigung d. Reichsgerichts. 1925 u. 1929
Engelhard: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. (1921)
Entscheidungen des bayer. Obersten Landesgerichts in Strafsachen. (Ob. L. G.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGStr.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (RGC.)
Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. (1925)
Fränkel: Der Schutz der Ehre nach bürgrlicherlichem Recht. (1908)
Fischer-Henle: BGB. 12. Aufl. 1923.
Gerichtssaal:
Gesetz zum Schutz der Republik v. 25. 3. 30. (Reichs-Ges. Bl. 28. 3. 30)
Geyer: Begriff und allgemeiner Tatbestand des Verbrechens.
—— Die Lehre von der Notwehr. (1857)

Grolman: Ueber Ehre und guter Name. (Magazin über Philosophie und Geschichte des Rechts.)
Groß: Archiv für Rechtspflege.
Hälschner: System des preußischem Strafrechts. (1858)
Hammeley: Die Kollektivbeleidigung.
Hippel v.: Deutsches Strafrecht, Berlin (1925)
Hold v. Ferneck: Die Rechtswidrigkeit. (1903)
Jesse: Die Tragweite der Notwehr. (Diss. 1928)
Jung Edgar: Die Herrschaft der Minderwertigen. 2. Aufl.' (1930)
Juristische Wochenschrift.
Kern: Aeußerungsdelikte. (1919)
Kiesel: Die Rechtsprechungg zu § 193 RStGB. (1931)
Kisch: Grundriß zur Vorlesung über die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts.
Köhler: Deutsches Strafrecht. (1917)
Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht, herausgegeben von Geßler. (1888)
Levita: Das Recht der Notwehr. (1856)
Lilienthal, v. Ueble Nachrede und Verleumdung. VD.
Liepmann: Einfache Beleidigung in VD.
Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Aufl. (1896)
Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. (1927)
Luden: Abhandlungen aus dem Gemeinen deutschen Strafrecht. 1836)
—— Tatbestand des Verbrechens. (1840)
Marezoll: Das gemeine deutsche Kriminalrecht (1856)
Magazin für Philosophie und Geschichte des Rechts.
Merkel: kriminalistische Abhandlungen (1867)
Mezger: Strafrecht 1931.
Niesewand v.: Die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen. (Diss. 1909)
Oetker: Notwehr und Notstand. VD.
——— Ueber Notwehr und Notstand.
Oertmann: Schuldverhältnisse, 5. Aufl. (1928/29.)
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. IV. Aufl Berlin 1892, und 11. Aufl. 1927.
Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1901.
Planck: BGB.
Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1930, 1931.
Rosenfelder: Das Erfordernis des gegenwärtigen, rechtswigen Angriffs im Falle der Notwehr. (Diss. 1906)
Shakespeare: König Heinrich IV. I. Teil.
Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 8. Jahrg.
Sommerlad: Ueber den Begriff der Rechtswidrigkeit des Angriffs bei der Notwehr. G. A. 34.

Staudinger: Kommentar zum BGB. 9. Aufl. Schuldverhältnisse 3. Teil. Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. (Allgem. u. besonderer Teil.)
Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts (Allgem. und bes. Teil.)
Vordemann: Das zulässige Maß der Verteidigung bei der Notwehr. (Diss. 1927)
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. (1914)
Wundt: Die Ehre als Quelle des sittlichen Lebens in Staat und Volk. (1927)
Weber: Das Recht der freien Meinungsäußerung im Licht von §§ 192, 193 RStGB. (Jur. Wochenschrift 1927/2671).
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zimmermann: Ueber die Beleidigungsfähigkeit v. Kollektiveinheiten. (G. A. 25/97 ff.)
Entwurf I StGB. f. d. Norddeutschen Bund vom Juli 1869.
Entwurf II Kommissionsentwurf.
Motive zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines StGB. f. d. Norddeutschen Bund.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetz, bearbeitet von der hiezu bestellten Sachverständigenkommission. Berlin 1909. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts.
Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums:
I. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission 1913.
II. Teil: Entwurf von 1919.
Amtlicher Entwurf eines allgem. deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums, Berlin 1925.
Entwurf eines allgem. Deutschen Strafgesetzbuchs, mit Begründung. Berlin 1927.

EINLEITUNG

Der individualistische Zug, der durch unsere Zeit geht, mußte bei den Gütern des Lebens umso mehr wertändernd in die Erscheinung treten, je tiefer diese in der Gemeinschaft verwurzelt sind. Sein zerstörender Einfluß mußte deshalb notwendig am meisten sich auswirken, bei allen mit der Ehre in Zusammenhang stehenden Fragenkomplexen, denn gerade dieses Phänomen der Ehre kann — wie alles Sittliche — nur auf dem Boden wahren und echten Gemeinschaftslebens gedeihen.

Nun setzt aber der Individualismus an die Stelle der Gemeinschaft das Individuum, dessen Leben er als der Güter höchstes betrachtet. Wo aber dies der Fall ist, das heißt dort, wo das Leben höchster Wert wird, da muß der Ehrbegriff verschwinden, weil nunmehr an die Stelle des Ehrgefühls die Erfolgsfreude tritt. Und „nicht das Gefühl ehrenvoll gehandelt zu haben erfüllt mit Stolz, sondern das Bewußtsein mit allen Mitteln seinen Zweck erreicht zu haben."[1])

Wohl anerkennt auch der Individualist eine Ehre, aber die wahre, echte Ehre kann es nicht sein, denn diese hängt, wie wir sehen werden, ab von den Pflichten ihrer Träger und Pflicht entspringt nur dem Gemeinschaftsleben. Da aber der Individualismus die Gemeinschaft als höchsten Wert leugnet, muß er notwendig den hochgespannten, echten Ehrbegriff verneinen und damit auch den Ehrenschutz zerfallen lassen.

So ist denn auch der Ehrenschutz unseres heutigen Rechtes zur Posse geworden. Wir haben keinen wirksamen Ehrenschutz mehr — die förmliche Beleidigungssucht, die in unserem öffentlichen Leben tobt, spricht eine ebenso deutliche Sprache, wie die Unausrottbarkeit des Zweikampfes zur Widerherstellung der verletzten Ehre. Anstatt daß der Staat von sich aus tatkräftig durchgreifen würde, um die Ehre, die „Quelle des sitt-

---

[1]) E. Jung: Die Herrschaft der Minderwertigen, II. Auflage, Seite 220.

lichen Lebens in Staat und Volk"[2]) zu schützen und schon den Versuch einer Verletzung nach Möglichkeit einzudämmen, verweist er den bereits Beleidigten auf den dornenvollen Weg der Privatklage, wodurch diesem Unkosten und Unannehmlichkeiten entstehen, die verletzte Ehre niemals aber wieder völlig hergestellt wird. Gerade bei Ehrangriffen gilt ja der Satz, daß immer etwas hängen bleibt.

Zudem erfolgen klare Verurteilungen nur noch bei Formalbeleidigungen. Aber auch hier trifft nur ganz selten den Beleidiger die Strenge des Gesetzes, sondern der Richter erscheint mehr als Anstandslehrer, der durch kleine und kleinste Geldstrafen den, der die Ehre eines anderen frivol angegriffen hat, zu den rechten Umgangsformen erziehen soll.

Liegt aber keine solche Formalbeleidigung vor, dann wird der Beleidigte durch die Zulassung des Beleidigers zum Wahrheitsbeweis über die behaupteten Tatsachen vielfach in die Rolle dessen gedrängt, der sich verteidigen muß. Seine innersten Angelegenheiten werden meist gar nicht zur Sache gehörig, aufgerollt und wenn dann auch der Wahrheitsbeweis nicht gelingt, weil er einfach nicht gelingen konnte und der Beleidiger verurteilt wird, — trotzdem verläßt der Beleidigte, wohl äußerlich als Sieger, innerlich geschlagen den Gerichtssaal. Dazu kommt, daß nunmehr nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931[3]) das Gericht jederzeit überhaupt die Einstellung des vom Beleidigten gegen den Beleidiger angestrengten Verfahrens beschließen kann, wenn nach seiner Ueberzeugung „die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend" sind. Der Beleidigte muß sogar riskieren, daß er dafür, daß er sein Recht sucht, noch gestraft wird, da ihm die bis zur Einstellung des Verfahrens entstandenen Kosten überbürdet werden können.

Bei dieser Sachlage kann es nicht Wunder nehmen, wenn der in seiner Ehre Angegriffene Geld und Nervenkraft sparen will und auf eigene Faust zu seinem Recht zu kommen sucht.

---

[2]) Wundt: „Die Ehre als Quelle des sittlichen Lebens in Staat und Volk."

[3]) RGBl. 1931 I. Teil Nr. 67, S. 563.

Der Gesetzgeber hat jedoch nur eine defensive Selbsthilfe, die einen bestehenden Rechtszustand gegen Angriffe aufrechterhalten will, grundsätzlich als Notwehr erlaubt, nicht dagegen eine offensive.

Aber gerade mit dem Institut der Notwehr ist eine Möglichkeit des Ehrenschutzes geschaffen, der umso größere Bedeutung zukommen muß, als einerseits, wie wir oben gesehen haben, der Staat in seinem Ehrenschutz versagt, andererseits aber die Notwehr das einzige Mittel darstellt, einen Angriff auf das wenn einmal verletzt, nie mehr ganz reparable Gut der Ehre bereits im Keim zu ersticken, die Verletzung also gar nicht erst eintreten zu lassen.

Leider aber ist die Notwehr von diesem Geschichtspunkt aus im Zusammenhang noch ganz wenig, oder vielmehr gar nicht betrachtet worden. Aufgabe dieser Arbeit soll es darum sein, diese Lücke auszufüllen. Daß dies nicht in vollkommener Weise der Fall sein kann, weiß der Verfasser. Aber vielleicht wird mit dieser Arbeit die Anregung gegeben zur weiteren Bearbeitung dieses Themas oder einzelner Fragen, die dabei auftauchen. Der Hauptzweck der Arbeit, beizutragen zur Hebung unseres Ehrenschutzes oder besser gesagt zur Auswertung wenigstens aller gesetzlich gegebenen Möglichkeiten dazu, wäre damit erreicht.

Ein zweites aber will diese Arbeit noch: Es soll gezeigt werden, daß die Notwehrbestimmungen des geltenden Rechts gerade vom Standpunkt der Ehrennotwehr aus vollauf genügen, sodaß kein Bedürfnis vorhanden ist, hier eine Aenderung eintreten zu lassen, zumal die in den letzten Entwürfen vorgeschlagene Aenderung, bei denen eine „Güterabwägung" gefordert wird, als außerordentlich bedenklich angesehen werden muß, wie sich zeigen wird.

Eine Verteidigung der geltenden Notwehrbestimmungen gegen die angestrebten Neuerungen wird deshalb diese Arbeit auch sein.

Bei der Bearbeitung selbst hat der Verfasser geglaubt, die Fragen nach dem Wesen der Ehre und nach ihrem Träger, ebenso die nach dem Ehrangriff aus dem eigentlichen Thema herausziehen und gesondert behandeln zu sollen. Eine größere Geschlossenheit des Themas erscheint dadurch erreicht.

I. TEIL.

A. Die Ehre im Rechtssinn.

Wenn im Folgenden von der Notwehr gegen Angriffe auf die Ehre gehandelt werden soll, dann müssen wir „notwendig erst wissen, was man unter den Worten Ehre und guter Name versteht, bevor wir im Stande sind uns die Frage aufzuwerfen: was für Rechte der Mensch in Ansehung derselben habe."[4]) Wir müssen also zuerst versuchen die Frage zu beantworten: „was ist überhaupt die Ehre?"

Zweifellos ist bei dem Lebensgut der Ehre das immaterielle Moment am meisten, man kann wohl sagen bis an die Grenze des Möglichen ausgeprägt und die Ehre gehört zudem zu den Begriffen, „die in unserem Bewußtsein Vorstellungen mannigfachster Art mit starkem Gefühlston erklingen lassen, deren Inhalt nur schwer aus psychologischen und kulturellen Grundlagen zu gewinnen" ist.[5]) So ist die Frage „was ist Ehre?" ebenso oft schon verschieden — wenn überhaupt — beantwortet worden, als sie gestellt wurde. Zutreffend sagt Binding: „Die Auffassungen reichen von Pol zu Pol und kein Punkt zwischen beiden bleibt unbesetzt."[6])

Der Römer hat die Ehre in unserm Sinne nie gekannt. Für ihn, der den stolzen Satz sprach „civis Romanus sum" war die Ehre gleichbedeutend mit dem Vollgenuß der Römischen Bürgerrechte.

Ganz anders lagen die Dinge bei unsern Vorfahren, denen der festgefügte politische Staatsverband der Römer fehlte. Dieser konnte also niemals Grundlage der deutschen Ehre sein. Sondern für den Germanen wurzelt die Ehre in der Person, in der Würdigkeit und Achtung

---

[4]) Grolmann: „Ueber Ehre und guter Name" im Magazin für Philosophie und Geschichte des Rechts Bd. 1, 7.

[5]) Liepmann, „die Beileidigung" in der vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 4, S. 220.

[6]) Binding: „Die Ehre und ihre Verletzbarkeit" s. 3.

derselben bei den Genossen. Die Stellung der Persönlichkeit in der Gesellschaft bildet demnach die Grundlage für seinen Ehrbegriff, der auch für uns heute im Allgemeinen noch gilt.

Was wir heute „Ehre" nennen, ist im übrigen ein „wunderliches Ding"[7]). Und wir haben zwei Redensarten, die deutlich den Januskopf unseres Ehr-Phänomens zeigen. Wir sagen, daß jemand Ehre im Leibe hat und anderseits, daß jemandem die Ehre abgeschnitten wird und bezeichnen so die Ehre auf der einen Seite als den innersten Besitz eines Menschen, den niemand rauben kann, auf der andern Seite aber als etwas Aeußerliches, das wie ein Glied von seinem Besitzer getrennt wird.

Und so ruht die Ehre in der Würde des Menschen aber nicht an sich selbst, sondern sofern sie auch von andern anerkannt wird und sich ihrem Träger in dieser Anerkennung durch die andern wiederspiegelt. Sie ist deshalb das eigenste Gut und nur abhängig von dem Wert, den der Mensch sich selbst gibt, andererseits aber auch, weil sie die Anerkennungg der andern fordert, doch wieder auch von diesen abhängig und deren Launen und ihrem guten oder schlechten Willen preisgegeben. Ehre ist innerer Besitz des Einzelnen, aber zu gewinnen und zu mehren doch nur in der Gemeinschaft mit anderen. Sie drückt den Wert des Menschen überhaupt in seinem ganzen Ich aus und bezieht diesen Wert auf die Anerkennung durch die Gemeinschaft, weil der Wert eben nur in der Gemeinschaft zu bestehen vermag.[8])

Bei dieser Eigentümlichkeit nun ist es so gut wie unmöglich das Phänomen „Ehre" vollständig, in seiner ganzen Tiefe und Inhaltsschwere b e g r i f f l i c h zu erfassen. Und vielleicht, so glaube ich, hängt unsere teilweise sehr mindere Ehrauffassung auch damit zusammen, daß schon zuviel über die Ehre geschrieben wurde, daß schon zuviel um ihr Wesen gestritten und schon zuviel an ihr „gearbeitet" worden ist. Man hat ihr so die Unnahbarkeit genommen und sie zum bloßen Begriff herabgedrückt. Und die Achtung vor einem solchen kann nicht groß sein.

---

[7]) Wundt: „Die Ehre als Quelle sittl. Lebens in Staat und Volk.

[8]) s. Wundt: „Die Ehre als Quelle des sittl. Lebens in Staat und Volk.

Trotzdem ist es — zugegebener Maßen — im Interesse der Rechtssicherheit für den Juristen, der die Aufgabe hat das bunte Leben möglichst reibungslos zu gestalten und eine geordnete Gesellschaft zu schaffen und der deshalb die Interessen und Güter, die dabei eine Rolle spielen oder auf denen die Gesellschaft aufgebaut ist, gegen einander abwägen muß, unbedingt nötig, auch die Ehre, „juristisch" zu erfassen und wenigstens zu versuchen sie „zu einer für die Gesetzesanwendung brauchbaren Begriffsklarheit zu erheben."[9]).

Nun steht, wie wir eben gesehen haben, in jedem Fall, in dem wir in des Wortes manigfachster Bedeutung von „Ehre" sprechen, dieses Phänomen „Ehre" in engster Beziehung zum Werte seines Trägers, und zwar bedeutet es einmal den Wert, den eine Person hat, (innere Ehre), dann die Vorstellung anderer über den Wert einer Person (Ruf), dann die Vorstellungen einer Person über den eigenen Wert (Ehrbewußtsein) und schließlich den Willen zum Wert (Ehrgefühl)[10]). Diese Erkenntnis spielt denn auch bei der Begriffsfindung die Hauptrolle und alle Definitionen gehen mehr oder weniger auf den „Wert" zurück.

Was aber den „Wert" ausmacht, darüber gehen die Ansichten schon auseinander.

Bindig z. B. sieht den „Wert" eines Menschen nur in seiner „Menschenwürde" und hält demzufolge diese für die „Ehre"[11]). Den gleichen Standpunkt nimmt auch Kohler ein[11a]) während Hälscher z. B.[12]) zwar bereits einen Schritt weiter geht, jedoch immer noch meint, daß allein der ethische Wert, d. h. der Wert, den jemand hat, Kraft seines sittl. und rechtlichen Verhaltens, für die Ehre in Betracht komme und diese ausmache. Zweifellos wird aber der Wert eines Menschen auch noch durch andere Faktoren bestimmt, als nur durch sein sittliches und rechtliches Verhalten, die deshalb auch für die Ehre nicht bedeutungslos sein können.

---

[9]) Liepmann, V. D. B. 4, S. 220.

[10]) S. Frank: „Vorbem. z. 14. Abschn.:.

[10a]) Kohler: G. A. 47/7 ff.
in G. A. 38/434.

[11]) Binding, Lehrbuch Bd. 1, S. 136/37.

[12]) Hälschner: Gem. deutsches Strafrecht 1881/87, Bd. 2, S. 158.

So schreibt Liepmann, daß die Ehre geradezu der Inbegriff derjenigen Eigenschaften sei, die zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben unentbehrlich sind, und Engelhard spricht in seiner Untersuchung von „der Summe der wertbetonten Eigenschaften."[13])

Damit wird der Wertbegriff zwar verbreitet, aber das war hier als „Ehre" bezeichnet wird, ist doch wohl erst die Voraussetzung für den Wert, der sich daraus in der Gemeinschaft ergibt, die Voraussetzung also auch für die „Ehre."

Eine andere Richtung z. B. Köstlin, definiert die Ehre im Rechtssinn als das Wertbewußtsein, das sich aus dem Wertbewußtsein der andern reflektiert. Zweifellos hat diese Ansicht manches für sich, zunächst vielleicht sogar etwas Bestechendes. Aber sie macht die Ehre abhängig von dem mehr oder weniger klaren Bewußtsein des Individuums und es könnte von einer Ehrverletzung beispielsweise erst oder nur dann gesprochen werden, wenn diese dem Ehrsubjekt zum Bewußtsein gekommen ist. Zur Zeit des Schlafes oder einer Bewußtlosigkeit hätte der Mensch überhaupt keine Ehre, könnte infolge dessen auch nicht an seiner Ehre angegriffen, beleidigt werden u.s.w. Dies allein zeigt schon, daß die Ehre vom Bewußtsein als solchem getrennt werden muß und daß auch Köstlins Ansicht nicht richtig sein kann.

Die herrschende Ansicht nun erklärt als Ehre im Rechtssinn den allgemeinen Geltungswert eines Menschen, also nicht seinen absoluten inneren Wert, sondern „die (objektive) Geltung... unter den Nebenmenschen".[14]) So Allfeld, Beling, Ebermayer, Frank, Liszt-Schmidt, Olshausen u. bes. das RG. Es wird also der altgermanische Ehrbegriff, wie wir ihn oben schon kurz kennen gelernt haben, auch für unsere Zeit als geltend anerkannt.

Dieser Geltungswert nun beruht allerdings heute zunächst — eine Folge der christlichen Lehre, die auch dem Weibe seine vollberechtigte Stellung und dem Kinde seinen hohen Wert gegeben hat — auf dem Wert, den die sittliche Menschenwürde verleiht. Es ist dies der spezifische Wert eines Menschen als solchen und er be-

---

[13]) Engelhard: „Die Ehre als Rechtsgut."

[14]) RG. Urteil des IV. Senats v. 4. 11. 1890, abgedruckt in G. A. 38/434.

ruht darauf, „daß der Mensch dazu bestimmt und dazu geeignet ist, nicht als Naturwesen dem Naturbetrieb zu dienen, sondern mit Selbstbestimmung gewisse Grundsätze zu verfolgen, die den göttlichen Zielen des Menschengeschlechtes entsprechen. . . .“[14a]). Gleichgültig ist dabei das Geschlecht, der Stand der Beruf des Menschen und „alles was Menschenantlitz trägt, darf Ehre in diesem Sinne beanspruchen.“[15])

Es erschöpft sich aber anderseits die Ehre nicht in diesem dem Menschen sozusagen angeborenen, inneren, sittlichen Wert, und Menschenwürde ist nicht, wie Binding und Kohler ausführen, „das Ganze der Ehre.“[16]) Dies wäre ebenso wenig richtig, wie wenn man auf der andern Seite diese abstrakte „Menschenehre“, „das Rückgrat aller Ehre im Rechtssinn.“[17]) von dem Ehrbegriff des Rechts überhaupt ausschließen wollte. Unverständlich wäre sonst die Tatsache, daß beispielsweise auch der Geisteskranke Rechtsschutz für seine Ehre genießt, was doch allgemein zugestanden und anerkannt ist. Beides wäre einseitig. Der Wert eines Menschen ist vielmehr auch abhängig von seinem Verhalten, seinen Pflichten und Aufgaben gegenüber, und da der Mensch als Träger der Ehre ein „zòon politikòn“ ist, gehören dazu auch seine gesellschaftlichen Pflichten. Mit Recht stellt daher die herrschende Meinung den sozialen Wert dem ethischen gleich und faßt unter „sozialem Wert“ den Wert zusammen, „den eine Person nach der Seite ihrer Eigenschaften und Leistungen zur Erfüllung ihrer spezifisch sozialen Aufgaben hat, vorausgesetzt natürlich, daß diese nicht dem Recht oder den guten Sitten widerstreiten.“[18])

Gerade diese sozialen Aufgaben sind aber sehr verschieden z. B. nach Geschlecht, Stand, Beruf, verschieden nach der kulturellen Stufe, verschieden nach der Zeit. Und so erscheint bis zu einem gewissen Grade der Wert und damit auch der Ehrbegriff wandelbar. Dies ist jedoch nur scheinbar. Denn bei näherer Betrachtung sieht man: Die Potenz der Ehre ist immer die gleiche und wandelbar ist nur ihr Inhalt. Es kann heute näm-

---

[14a]) Kohler in G. A. 47/7.
[15]) Liepmann V. D. II. 4, S. 225.
[16]) Binding, Lehrbl. II.
[17]) Binding, die Ehre und ihre Verletzbarkeit 1892, S. 14.
[18]) Frank: § 185 Anm. 2.

lich etwas zum Pflichtenkreis einer Person gehören, was man gestern noch gar nicht kannte. Sollte deshalb der Mensch von gestern weniger Wert, weniger Ehre haben, als der Mensch von heute? - - Wenn der Mensch von gestern seine Aufgaben richtig erfüllte, dann hat er die gleiche Ehre, wie der Mensch von heute, der seinen Aufgaben gerecht wird. Der Angehörige eines niedern Standes, kann die gleiche Ehre haben, wie das Mitglied eines höheren Standes, das gesellschaftliche Pflichten zu erfüllen hat, die der Angehörige des niedern Standes vielleicht gar nicht einmal kennt.

Es ist klar, daß gewisse Eigenschaften und Aufgaben spezifisch sind für beispielsweise ein Geschlecht, für einen Stand oder einen Beruf. Diesen muß dann die Person, die diesem Geschlecht, diesem Stand oder Beruf angehört eben besonders Rechnung tragen und mit Rücksicht darauf spricht man dann von einer besondern Geschlechts-Standes- oder Berufsehre. Man hebt so, ohne damit eine selbständige Ehre zu konstruieren, nur den Teil der Ehre eines Menschen hervor, der sich gerade auf diesen als Geschlechtswesen, als Angehöriger eines bestimmten Standes oder Berufes bezieht und es ist selbstverständlich, daß, wer einen Menschen an seiner Standesehre verletzt, auch diesen an seiner Ehre schlechthin angreift und daß der Angriff auf die Ehre eines Menschen im Allgemeinen im einen oder anderen Fall speziell z. B. die Berufsehre verletzen kann.

Zusammenfassend können wir also sagen: Ehre ist der „soziale Geltungswert einer Person"[19]) der dieser als solchen und nach Maßgabe ihres Verhaltens gegenüber ihren sittlichen und gesellschaftlichen Pflichten und ihrer Tauglichkeit zur Erfüllung dieser Pflichten zukommt.[20])

Dieser Wert besteht aber nicht nur objektiv und abstrakt, sondern er tritt auch in Erscheinung, er wird subjektiviert. So gibt z. B. die Tapferkeit eines Mannes diesem nicht nur einen objektiven abstrakten, absoluten Wert, sondern sie verleiht ihm auch Wert im Bewußtsein der Mitmenschen und in seinem eigenen.

---

[19]) Beling: „Grundzüge des Strafrechts, S. 69.

[20]) ähnlich Allfeld, Lehrb. S. 368 und Liszt-Schmidt, Lehrb. § 95 II 1.

Auf diese Weise gelangt Liepmann[21]) zu einer Zweiteilung: die Ehre erscheint einmal als „Geltung im Urteil anderer und ist etwa gleichbedeutend mit Leumund oder oder Ruf. (Dabei darf allerdings nicht der Fehler gemacht werden „Ehre" und „Achtung" für identische Begriffe zu erklären. Ehre bezeichnet die innerliche Einstellung des Urteilenden, die Achtung ist die Aeußerung dieser Einstellung, also die Folge der Ehre.) Zum andern Mal aber erscheint die Ehre als Gefühl der eigenen Geltung, als „Ehrgefühl."

B. Der Träger der Ehre.

(das Ehrsubjekt)

Die Frage „Wer kann Träger der Ehre sein?" ist nicht identisch mit der Frage „wer kann (im Sinne unseres Strafrechts) beleidigt werden?" Und es setzt wohl nach der heute allgemein geltenden Definition der Beleidigung die passive Beleidigungsfähigkeit, die Fähigkeit Träger der Ehre zu sein, voraus, aber nicht umgekehrt. Der Kreis des „Ehrfähigen" ist, wie wir sehen werden, größer als der Kreis der „Beleidigungsfähigen." Denn der „Ehrenträger" ist, ebensowenig wie die Ehre selbst ein Begriff des Rechts, sondern ein solcher des Lebens.

Ehre ist zunächst nur bei einem existierenden Wesen möglich. „Mit dem Erlöschen des Trägers erlischt auch sein Wert. Daß dieser einmal bestanden hat, ersetzt sein nunmehriges Fehlen nicht. Dem kann ersichtlich nicht entgegengehalten werden, daß der gewesene Wert auch weiter edle Wirkungen haben kann."[22]) Aber ein Verstorbener, ein Toter kann keinen Geltungswert mehr haben, ebensowenig, wie er selbst diesen Geltungswert „subjektivieren" kann, sodaß er ihm zum „Ehrgefühl" werden könnte.

Kann also nur ein existierendes Wesen als Träger der Ehre in Betracht kommen, so ist dies vor allem der

---

[21]) s. Liepmann VD II. 4 S. 228.
[22]) Fränkel: „Der Schutz der Ehre nach BGB.GS. 49.

lebende Mensch und zwar grundsätzlich jeder Mensch, auch der zu entehrender Strafe verurteilte, das Kind sowohl wie der Geisteskranke.

Dem Verbrecher fehlt ebensowenig wie dem Kinde und dem Geisteskranken ein gewisses Maß von sittlichem Menschenwert völlig, und unter Umständen wird diesen auch ein gewisser Grad von sozialem Wert nicht einmal abzusprechen sein. Freilich wird man hier verschiedene Einschränkungen machen müssen, und „das Recht wird dem Geisteskranken nur sofern er im gesunden Zustand Amt und Stellung im sozialen Leben einnahm, dem Kinde nicht wegen seiner Betätigung auf dem Spielplatz oder auch in der Schule"[22a]), sondern nur insofern es eine soziale Stellung als Laufbursche, Lehrling usw. einnimmt Verkehrs- oder Berufsehre zusprechen."[23])

Die allgemeine Menschenehre jedoch kommt jedem Menschen zu. Binding[24]) bringt dies auf die Formel, daß jeder Mensch an sich „in ein bestimmtes Maß von Ehre hineingeboren wird", das ihm nicht verloren gehen kann, und daß ihm dann nur „mit der Ausbildung der Fähigkeit verantwortlichen Handelns" die Möglichkeit, sich weitere Ehre zu verdienen, wächst. Nur „diese Fähigkeit, nicht aber der erworbene Ehre verliert der Geisteskranke für die Zeit seiner Krankheit." Und selbst wenn ein Geisteskranker, dem die Sinne schon von seiner Geburt an umnachtet sind, überhaupt eine Gelegenheit nie gehabt hätte sich eine soziale oder „Berufs"ehre zu erwerben, hat er, ebenso wie das sich noch in keiner sozialen Stellung befindende Kind eben als „Mensch" (eine Wirkung der christl. Lehre!) einen gewissen Geltungswert und damit Ehre.

Daß nun der einzelne lebende Mensch, und zwar grundsätzlich jeder, Träger des Gutes der Ehre ist, ist auch so gut wie unbestritten. Heftig dagegen prallen die Meinungen auf einander bei der Beantwortung der Frage, ob darüber hinaus auch Personenmehrheiten oder juristische Personen als Träger der Ehre anzusehen sind. Binding[25]) vertritt auch hier wieder mit äußerster Schärfe den extremen Standpunkt, daß „nur der Einzelne Ehre" hat

---

[22a]) so Frank Lehrbuch § 185.
[23]) Liepmann VD II. Bd. 4, S: 334:
[24]) Binding: Lehrbuch S. 139.
[25]) Binding: Lehrbuch S. 140.

genau so, „wie nur er Leben und Gesundheit besitzt." Und er fährt fort: „Eine Kollektivehre von Familien, Ständen, Versammlungen, juristischen Personen, Firmen, Behörden ist ein Unding. Sie entbehren des Menschenwertes und der Mann soll noch gefunden werden, der etwa durch ein animalisches Schimpfwort eine Stiftung beleidigen könnte!" Sehr treffend stellt hiezu Liepmann[26]) die Frage, ob denn die Beleidigung durch animalische Schimpfworte die einzige Art der Ehrverletzung darstellt.

Abgesehen davon, daß der Mangel der Beleidigungsfähigkeit (im Sinne unserer R. Str. G. B.) absolut kein Kriterium für die Unfähigkeit Ehre zu besitzen ist, da rechtspolitische Erwägungen verschiedener Art dafür maßgebend waren den Kreis der Beleidigungsfähigen ganz willkürlich zu beschränken, erhellt allein schon daraus ganz deutlich, daß sich die Ansicht Bindings nur vertreten läßt, wenn man seine Ehrdefinition zugrunde legt, deren zwingende Folge diese Ansicht ist, die wir aber schon oben als zu eng und zu einseitig kennen gelernt haben. Denn die Beschränkung der Ehre auf den einzelnen, lebenden Menschen kann in dem Augenblick nicht mehr in Frage stehen, in dem man die Ehre auf jeden „sozial vernünftigen Wert"[27]) erstreckt. „Denn wird die Ehre auch durch den Wert zur Erfüllung sozialer Aufgaben begründet, so kommt sie auch einer Kollektivperson zu, der solche Aufgaben obliegen."[28]) Es ist auch nicht einzusehen, warum eine Personenmehrheit, die als solche eine gewisse Aufgabe, einen Zweck zu erfüllen hat, keine („Gesamt")-Ehre haben soll.

„Personengesamtheit ist jede durch einen Begriff umfaßte, eine Einheit bildende Mehrzahl von Personen"[29]) wobei einerseits wohl ein gemeinsames Merkmal für eine Einheit gegeben sein muß, andererseits aber Größe, Umfang, und Organisation ohne Belang ist. Der Zusammenhang kann also „ein engeres oder loseres, das gemeinsame Band entweder nur ein innerliches oder ein nach außen mit einer Organisation verknüpftes sein und diese Organisation kann selbst wieder, mehr oder weniger straff erscheinen um schließlich bei der juristischen Person,

---

[26]) Seite 351 VD II. 4 Anm. 2.
[27]) Fränkel: „der Schutz der Ehre nach bürgerl. Recht", S. 48.
[28]) Frank, 14. Abschn. Vorbemerkung II 4.
[29]) Hammeley: „Die Kollektivbeleidigung" Seite 24.

bei welcher eine Repräsentation des Ganzen durch das Organ stattfindet, ihren Höhepunkt zu erreichen."[30])

Gleich hier muß jedoch mit Olshausen[31]) eine große Einschränkung gemacht werden:

Es kann als Träger der Ehre nur eine juristische Person in Frage kommen, *deren Substrat Menschen sind*, nie aber eine solche, „deren Unterlage lediglich Vermögensgegenstände bilden, also eine Stiftung."[32]) Und wenn Liepmann[33]) dazu bemerkt, daß es „nicht auf das Substrat, sondern die Funktionen des Ganzen" ankommt, „diese aber auch bei den Stiftungen durch Menschen verwirklicht" werden, so ist dem entgegenzuhalten, daß doch wohl als Träger der Ehre des Ganzen das „organisierte Substrat", nicht die Funktionen bezw. die Funktionäre in Betracht kommen, die selbstverständlich für sich selbst Träger ihrer (persönlichen) Ehre sind. Wohl ist richtig, daß „die Stiftung will und handelt als solche wie eine andere juristische Person durch Organe, also durch Menschen."[34]) Allein dies scheint mir für die Frage nach der Ehrfähigkeit des *Ganzen* nicht ausschlaggebend zu sein. Es kommt doch einzig und allein darauf an, woraus das Ganze sich zusammensetzt. Ob aus Menschen oder aus Sachen.

Denn nur eine Gesamtheit von *Menschen* kann Ehre haben, die nur ein Attribut eben des Menschen ist. Und die Verleihung der juristischen Persönlichkeit kann dem Ganzen (dessen Substrat nicht Menschen sind) niemals das geben, was notwendigerweise ohne einen Menschen als Träger nicht gedacht werden kann.

Man kann überhaupt wohl nicht, wie Marezoll[35]) sagen, daß der Staat durch Anerkennung der Persönlichkeit eine gewisse bürgerliche Ehre den juristischen Personen (also auch den Stiftungen!) zugesteht.

Die Ehre wurzelt bei uns Deutschen nicht wie beim Römer im Staate, sie kann deshalb nicht durch Anordnungen des Staates geschaffen und übertragen werden. Sondern die Ehre ist vom Menschen als solchen nicht

---

30) Hammeley: „Die Kollektivbeleidigung", S. 24.
31) Olshausen: Abschn. 14, § 185 AAnm. 12 a.
32) Olshausen: § 185 Anm. 11 a.
33) Liepmann VD II 4 S. 352.
34) v. Niesewand, S. 46.
35) im Kriminalrecht S. 428 Note 5.

wegzudenken, ganz abgesehen davon, daß im allgemeinen schon, „wenn der Staat einem Substrat, das nicht natürliche Person ist, rechtliche Handlungsfähigkeit beilegt, daraus noch keineswegs folgt, daß er die Juristische Person in irgend einer sonstigen Beziehung der natürlichen Person gleichgestellt hätte."[35a]).

Freilich kann auch eine Stiftung einen sozialen Wert haben, aber Ehre hat sie nicht! Denn diese erscheint — wie bereits hervorgehoben — mit dem Menschen als solchen, nicht aber mit der Persönlichkeit (im Rechtssinn) innig verbunden. Ehre ist ein Attribut des Menschen, nicht ein „Attribut der Persönlichkeit", wie das Reichsgericht[36]) allerdings inkonsequent nur in Beziehung auf physische (nicht aber auch für juristische) Personen feststellt.

Es ist deshalb überhaupt kein besonderes Kriterium für die Ehrfähigkeit, ob das Gebilde „juristische" Person ist oder nicht.

Trotzdem wird in der Literatur, ausgehend von dem Begriff der Persönlichkeit, vielfach der Standpunkt vertreten, daß nur (neben dem Menschen) juristische Personen Ehre besitzen können. So ist neben dem bereits zitierten Marezoll z. B. auch Köstlin der Ansicht, daß der Staat allgemein den juristischen Personen die Rechte einer Person und damit auch das Recht auf Ehre beigelegt hat.[37]) Ebenso erkennt Frank[38]), die Ehre nur einer „Kollektivperson" zu. Zum gleichen Ergebnis kommen auch Stenglein[39]) und Zimmermann[40]), die ihren Betrachtungen ebenfalls den Begriff der Persönlichkeit zugrunde legen. Dies ist jedoch aus den bereits angeführten Gründen wohl nicht richtig.

Wir werden vielmehr als Träger der Ehre erkennen den einzelnen Menschen und jede Menschengesamtheit — horizontal oder vertikal genommen — die als Ganzes eine Aufgabe, einen Zweck zu erfüllen hat, ohne Rücksicht darauf, ob wir es mit einer „Person" (im Rechtssinn) zu tun haben oder nicht.

---

[36]) RG. Nr. 3/247 und 4/75.
[37]) Köstlin, Abhandlungen, S. 24.
[38]) Frank, 14. Abschnitt, Vorbemerkung II 4.
[39]) Goldammers Archiv 42/83.
[40]) Goldammers Archiv 25/101.

„Bei einer guten, alten Firma verbindet der gleichmäßige Sinn für eine bestimmte Geschäftspraxis, eine zuverlässige solide Geschäftsführung Menschen sehr verschiedener Zeiten, er überträgt sich von einer Generation auf die andere, er erzieht zum Teil das wechselnde Personal, Herrn, Gehilfen, und Diener. Das „Haus" genießt ein gewisses Maß von Ehre — — — und es springt in die Augen, daß Personenverbindungen, welche das Bewußtsein gemeinsamer Ehre haben und welche die Gesamtehre genießen, in diesem Verhältnis stehen, es mag ihnen die juristische Persönlichkeit zustehen oder nicht. — — —.

Wo die Familie einen Wert hat, wird ihre Ehre hochgehalten. Darauf beruht zum Teil die Bedeutung des Adels. Die Nachkommen genießen die Ehre der Vorfahren, an die einzelnen Mitglieder wird der Anspruch erhoben, daß sie sich dieser Ehre würdig zeigen, eine unwürdige Führung wird als eine Verletzung der Familienehre empfunden.

Das Regiment in der Armee hat eine Geschichte ruhmreicher Taten. An dieser Ehre nimmt auch der Soldat teil, der für sich noch keine glänzenden Taten aufzuweisen hat, umgekehrt leidet auch der Tapfere unter dem Schimpf, welcher das fliehende Regiment trifft.

Wo ein gemeinsames Streben, eine gemeinsame Sitte, ein Gesetz, ein dauerndes Band eine Anzahl von Personen neben oder hintereinander (das, was der Verfasser oben horizontal oder vertikal genannt hat!) bindet, bildet sich ein gemeinsamer Geist, es tritt eine gewisse Solidarität ein. Der Einzelne eignet sich die Ehre der Genossen an. Die gute Tradition, welche in einem Beamtenkollegium, in einer wissenschaftlichen Anstalt herrscht, der esprit du corps, die Standes- und Familienehre, die nationale Ehre sind wirklich Mächte, welche den Einzelnen tragen, begeistern, verpflichten.

Es ist nicht wahr, daß diese Gesamtehre zusammenfalle mit der Ehre der einzelnen Mitglieder, daß sie nur solange und soweit vorhanden sei, als sie bei den einzelnen Mitgliedern existiere; gewiß darf die Ehre des einzelnen Mitgliedes nicht allzuweit abweichen von der Ehre der Gesamtheit, aber sie können sich doch, vom Standpunkt des Einzelnen aus gesehen, wie Regel und Ausnahme verhalten. Die einzelne Ausnahme wird auch von der Schande der Gesamtheit ihres Standes getroffen, wenn auch

weniger, als die persönlich Schuldigen; umgekehrt kann eine gewisse Menge oder eine besonders grobe Beschaffenheit der Exzesse erforderlich sein, damit die Unehre des Einzelnen als Unehre der Gesamtheit erscheint."[41])

Selbstverständlich muß irgend eine Grenze gezogen werden, denn es geht nicht an, die Sache so weit zu treiben, daß am Schluß die Ehre der Menschheit als solcher steht.

Es muß eine Gemeinschaft sein, deren Größe es noch zuläßt, daß man von ihren Pflichten, ihren Aufgaben sprechen und ihr Verhalten diesem gegenüber übersehen und beurteilen kann. So erscheint uns als letzte Einheit der wir Ehre zusprechen, das Volk, die Nation, die als solche, unabhängig von dem einzelnen Volksgenossen, einen selbständigen Aufgaben- und Pflichtenkomplex zu erfüllen hat. Und bilden und entwickeln sich nicht zunächst alle sittlichen Begriffe innerhalb einer Nation, machen diese dann aber nicht auch Halt an deren Grenze?

Mit dem Volk, aber auch nur mit diesem, treten diese Begriffe dann in den allgemeinen Kreis der Menschen ein. So auch die Ehre die als Ehre eines Volkes sogar als Rechtsbegriff „ungebrochen im Völkerrecht waltet."[42])

Und wenn heute von pazifistischer Seite versichert wird, daß es allerhöchstens eine (sehr verwässerte!) persönliche Ehre, ja aber keine Gemeinschafts- und insbesondere keine Volksehre gebe, so spricht daraus eben der kläglichste Individualismus unserer Zeit, dessen ehrzerstörender Wirkung schon in der Einleitung Erwähnung getan wurde.

Der Vollständigkeit halber muß noch Folgendes in Kürze erwähnt werden:

Das Reichsgericht hat die Folgerungen, die sich aus den eben angestellten Betrachtungen ergeben, nicht gezogen. Das Gesetz wird vom Reichsgericht nämlich dahin ausgelegt, daß im allgemeinen nur der Einzelne Ehre hat und gegen Angriffe auf seine Ehre geschützt wird. Außerdem sei die „Beleidigungsfähigkeit" durch positive Gesetzesbestimmungen nur noch für Behörden und politische Körperschaften ausdrücklich anerkannt. Aus den Bestimmungen der §§ 196/97 RStrGB. schließt nämlich das Reichsge-

[41]) Bolze Goldammers Archiv 26/1 ff
[42]) Gierke: Seite 147.

richt, daß damit nur Ausnahmen von der Regel, daß Kollektivpersonen im allgemeinen nicht „beleidigt" werden können, geschaffen werden sollten.

„— — — Richtig ist, daß juristische Personen, Korporationen oder andere, durch einen Kollektivbegriff befaßte Personenmehrheiten nicht als solche, sondern nur insofern beleidigt werden können, als mittels der Beleidigung die einzelnen durch den Kollektivbegriff bezeichneten physischen Personen betroffen werden, da die Ehre ein Attribut der Persönlichkeit und nur diese einer Ehrenkränkung fähig ist. Das positive Recht hat jedoch von diesem, aus dem Begriff der Beleidigung sich ergebenden Satze Ausnahmen gemacht, indem das Strafgesetzbuch im § 197 die Möglichkeit einer Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reiches oder eines Bundesstaates oder gegen eine andere politische Körperschaft und in § 196 die Möglichkeit der Beleidigung einer Behörde anerkennt. — — — Die praktische Bedeutung dieser durch die Gesetzgebung geschaffenen Ausnahme von der aus dem Begriff der Beleidigung sich ergebenden Regel ist die, daß die Behörde in Beziehung auf Ehrenkränkungen als Personeneinheit behandelt wird."[43])

Da aber die Voraussetzung des R.G., daß „die Ehre ein Attribut der menschlichen Persönlichkeit und daher eine Ehrenkränkung nur in Bezug auf Personen denkbar ist",[44]) wie wir bereits gesehen haben, nicht richtig ist, wird die Ansicht des Reichsgerichts von der Wissenschaft mit Recht bekämpft und als unrichtig bezeichnet.[45])

Es ist zudem kein zwingender Grund vorhanden für den Schluß, daß mit den §§ 196/97 eine „Ausnahme gemacht" und andere Kollektivpersonen nicht beleidigungsfähig sein sollen, zumal „die Versagung des Beleidigungsschutzes — — — noch nicht die Negierung der Beleidigungsfähigkeit in sich schließt."[46]) Schon die Stellung der erwähnten Bestimmungen in der Disposition unseres Reichsstrafgesetzbuches rechtfertigt die Annahme, daß in diesen §§ nur das Antragsrecht bestimmt werden soll.

---

[43]) RG. Str. 4/75.
[44]) RG. Str. 3/247.
[45]) so bes. Frank: Vorbem. z. 14 Abschnitt.
[46]) Hammeley, „Die Kollektivbeleidigung" S. 32.

Die Entstehungsgeschichte dieser beiden §§ verstärkt diesen Eindruck, denn die fraglichen Delikte wurden ursprünglich nicht als Beleidigungen, sondern als „Vergehen gegen die öffentl. Ordnung"[47]) aufgefaßt und behandelt. Erst im Entwurf II wurde dies geändert, da man zur Ueberzeugung gekommen war, daß die allgemeinen Vorschriften über die Beleidigung den Behörden usw. genügenden Schutz gewährten.[48])

Die Frage der Beleidigungsfähigkeit einer Kollektivperson hat in der ganzen Entwicklung keine Rolle gespielt und nur „aus der Berücksichtigung verletzter staatl. und politischer Interessen erklären sich diese Bestimmungen einzig und allein."[49]) ebenso wie die Vorschriften des § 5 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 26. III. 30, die an sich mit „Beleidigung" nicht das Geringste zu tun haben. Sie sind „ein letztes Rudiment jener Auffassung, die solche Angriffe wohl als Beleidigungen bezeichnet, ihren kriminellen Gehalt aber in der Störung der staatlichen und öffentlichen Ordnung erblickt."[50])

Trotzdem erkennt aber, wie erwähnt, das Reichsgericht und die herrschende Lehre neben dem einzelnen lebenden Menschen nur den in den §§ 196/97 genannten Körperschaften — aber auch n u r diesen — die Ehr- und Beleidigungsfähigkeit zu. In Wirklichkeit ist der Kreis der „Ehrfähigen" wesentlich größer, da jede Personenmehrheit und Personengesamtheit, wie wir gesehen haben, Ehre besitzen kann.

C. Der Angriff auf die Ehre.

Mit einem dritten Fragenkomplex müssen wir uns noch kurz befassen, um die Voraussetzungen für das eigentliche Thema dieser Arbeit zu schaffen. Wir müs-

---

[47]) Entwurf I für ein deutsches Strafgesetzbuch §§ 114/15.
[48]) s. Motive zum E II. 61 u. 69.
[49]) Liepmann: VD II. 4 S. 356.
[50]) Liepmann: VD II. 4 S. 356.

sen untersuchen, ob überhaupt und wie ein Angriff auf die „Ehre" möglich ist.

Zweifellos kann nämlich nicht nur der innere Wert, sondern auch der objektive Geltungswert eines „Ehrenträgers" — eines einzelnen Wesens oder einer Gesamtheit, die als solche im vorerörterten Sinn Pflichten und Aufgaben zu erfüllen hat und nach Maßgabe der Erfüllung und der Tauglichkeit dazu einen Wert (Ehre) erlangt hat — durch die Behandlung anderer nicht verletzt und beeinträchtigt werden.

Dabei darf aber gleich nicht verkannt werden, daß dies nur gilt, solange diese Kundgebung der Mißachtung von ihm abprallt. Denn fortgesetzte Mißachtung beraubt das betreffende Subjekt der wichtigsten Stützen seiner Ehre, nämlich des Selbstvertrauens und auch der fördernden Unterstützung von anderen.[51]) Dadurch wird dann, wie leicht einzusehen ist, das betroffene Subjekt gehindert, vielleicht sogar ganz außer Stand gesetzt, seinen Aufgaben und Pflichten gerecht zu werden — der Wert des Subjektes wird entsprechend sinken, und die Schätzung bei den anderen entsprechend minder sein, ebenso, wie auch das Bewußtsein, in dem sich diese Schätzung reflektiert, wesentlich herabgedrückt wird.

Allein dies ist erst die sekundäre Wirkung und es erscheint also zunächst wohl die objektive Ehre als unverletzbar und als untaugliches Objekt eines Angriffes. Es ist jedoch meines Erachtens absolut unzutreffend nun kurzerhand die subjektivierte äußere Ehre, also das Ansehen, den Ruf, im Gegensatz zur objektiven inneren Ehre als taugliches Objekt für einen Angriff auszusprechen.

Wohl kann diese „äußere" Ehre wirklich vermindert werden, wenn den Mitmenschen gegenüber Tatsachen behauptet werden, die den objektiven Wert einer Person herabsetzen. Was aber dann, wenn diese Tatsachen dem Ehrenträger gegenüber allein unter Ausschluß jedweder Oeffentlichkeit, unter vier Augen behauptet werden? Auf keinen Fall wird dabei doch das Ansehen des Betreffenden, seine „äußere" Ehre verletzt. Diesem Umstand Rechnung tragend lassen v. Bar, Heß, Eichmann, Wachenfeld das Ehrgefühl verletzt sein, was aber wie-

---

[51]) So Liepmann: VD. II 4 S. 229 und Allfeld, Lehrbuch S. 368.

derum nicht allgemein zutrifft, da der Betroffene die Beleidigung als solche gar nicht empfinden muß."[52])

Um diese offensichtlichen Widersprüche zu vermeiden, verzichtet eine andere Richtung auf eine einheitliche Festlegung des verletzten Gutes überhaupt und läßt im einen Falle den Ruf, im andern das Ehrgefühl bzw. das aus der inneren Ehre entspringende „Interesse der Person, nicht unter ihrem inneren Wert behandelt oder beurteilt zu werden"[53]) als Angriffsobjekt gelten. So Liszt, Liepmann, Frank, v. Lilienthal. Nach deren Meinung kann demnach nur die subjektivierte Ehre, also die Ehre in ihren beiden Erscheinungsformen[54]) angegriffen werden.

Die Notwendigkeit dieses Kompromisses und damit des Verzichts auf einheitliche Festlegung des verletzten Gutes ist jedoch nicht einzusehen und das Streben, ein einheitliches Angriffsobjekt zu finden, veranlaßt Binding nun zur Ansicht, daß zwar nicht die Ehre, die als solche unantastbar sei, wohl aber „der Wille, der ihre Respektierung fordert"[55]) angegriffen werde. „Allein damit scheint doch wohl", um mit Allfeld zu sprechen, „der Kern der Sache nicht getroffen. Wir haben den Willen, daß alle unsere Güter respektiert werden und doch ist beim Diebstahl, bei der Sachbeschädigung nicht der Wille, daß unser Vermögen, bei der Körperverletzung nicht der Wille, daß die Unversehrtheit unseres Körpers respektiert werde, das verletzte Gut."[56])

Zudem ist auch die Notwendigkeiet der Binding'schen Gedankenführung nicht einzusehen, da die Ehre als solche selbst sehr wohl taugliches Objekt eines Angiffs sein kann, ebenso wie — um bei den eben angeführten Beispielen Allfelds zu bleiben — das Eigentum.[57]) In einem Urteil des IV. Senats vom 4. 11. 1890 (abgedruckt in G. A. 38! 434) hebt auch das Reichsgericht ausdrücklich hervor, daß zwar die innere Ehre eines Menschen durch Kund-

---

[52]) Allfeld, S. 369 Anm.

[53]) Frank: Vorbemerkg. I zum 14. Abschnitt.

[54]) s. die Ausführungen am Schlusse von A: Die Ehre im Rechtssinn.

[55]) Binding: Lehrbuch S. 136.

[56]) Allfeld., Lehrbuch S. 369.

[57]) So die herrschende, historisch wohl begründete Meinung von Allfeld, Ebermayer, Olshausen.

gebungen anderer nicht angegriffen werden kann, wohl aber „die äußere Ehre, die Geltung der Persönlichkeit unter den Mitmenschen" und zwar ist zweifellos hier „Geltung" nicht subjektiviert, also nicht gleich Ruf) sondern objektiv aufzufassen und ist nichts anderes, als die von uns gefundene Ehre im Rechtssinn, (im Gegensatz zum inneren, absoluten Wert.)

Als solche haben wir kennen gelernt den Geltungswert einer Person, der dieser als solchen und nach Maßgabe ihres Verhaltens gegenüber ihren sittlichen und gesellschaftlichen Pflichten und ihrer Tauglichkeit zur Erfüllung dieser Pflichten zukommt.[58])

Freilich kann nun auch dieser objektive Geltungswert nicht verletzt werden, wenn wir dieses Wort im Sinne von „verschlechtern", „herabmindern" gebrauchen. Aber verwendet man dies Wort, dann nur in dieser eng begrenzten Bedeutung? Hat es nicht gerade im strafrechtlichen Sinn eine viel weitergehende etwa die von „mißachten?" So spricht man doch auch davon, daß der Dieb das Eigentum jemands verletzt habe, obwohl dieses als solches durch die Handlung des Diebes nicht im geringsten verschlechtert wird, sondern bestehen bleibt. Im gleichen Sinne kann auch die (objektive) Ehre verletzt werden. „Die Ehre ist zwar durch Verletzungen eines Dritten unveränderbar, nicht aber unantastbar."[58]a)

Damit ist die Möglichkeit eines „Angriffs" auf die objektive Ehre offenkundig und der Ausweg, die subjektivierte Ehre in ihren beiden Erscheinungsformen (Ruf und Ehrgefühl) nur als mögliches Angriffsobjekt anzuerkennen, braucht nicht beschritten zu werden.

Ausgangspunkt jeder Rechtsordnung sind nämlich die Interessen, also das Verhältnis einer Person zu einem Gegenstand, infolge dessen der Eintritt, die Fortdauer oder Veränderung eines Zustandes hinsichtlich dieses Gegenstandes, für die Person wünschenswert ist. Verletzt wird nun ein Interesse dadurch, daß der bestehende, erwünschte Zustand verändert, der wünschenswerte Eintritt, die wünschenswerte Veränderung eines Zustandes verhindert wird.[59]) Und so haben wir unter „Angriff" nicht ein körperliches Anfassen und Antasten zu

---

[58]) s. in dieser Arbeit: A. die Ehre im Rechtssinn, S. 9.

[59]) s. Engelhard, Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht S. 73.

verstehen, sondern eben allgemein jede Beeinträchtigung eines Zustandes[60]), ja bereits jede Gefährdung, eines solchen.[61])

Jede Mißachtung, jeder Eingriff in die Sphäre eines anderen — ja schon jeder Versuch dazu —, kurz jedes „aggressive Vorgehen"[62]) ist Angriff in unserm Sinne, sodaß Sommerlad mit Recht in seiner Abhandlung „Angriff" in der „kriegerischen" Sprache des Notwehr-§ übersetzt mit „feindlichem, aggressivem Anfall"[63]).

Ein solcher Angriff kann dann in jedem Verhalten liegen auch in der Beibehaltung eines Verhaltens, das zunächst wohl regelmäßig war, wenn nunmehr seine Fortsetzung aber eine Beeinträchtigung oder Gefährdung eines bestehenden Zustandes darstellt.[64]) Voraussetzung ist lediglich — und dies ist schon im Wort als solchen begründet — daß die Tätigkeit oder das Verhalten ein positives ist. Ein reines Unterlassen wird im allgemeinen also keinen Angriff darstellen[65]). Wohl aber kann im einzelnen darin dann ein solcher erblickt werden, wenn dies Unterlassen einer besonderen Pflicht zuwider ist.[66])

Das Unterlassen des Widerrufs einer Beleidigung auf direkte Aufforderung hin ist also zweifellos auch ein Angriff auf die Ehre in unserm Sinne.

Ein solcher liegt im übrigen vor bei in irgend welcher Weise tatsächlich erfolgter oder insbesondere auch nur versuchter Kundgebung der Mißachtung. Das Mittel, durch das der innre Gedanke (der Mißachtung) nach außen erkennbar gemacht wird, kann dabei nach dem Gesagten sehr verschieden sein, es „kann in Rede, Schrift; bildlicher Darstellung, in Handlung. Unterlassung, z. B. Nichterwidern des Grußes, Nichtannehmen der dargebotenen usw. und in jedem einen Ausdruck des Gedankens enthaltenden Zeichen bestehen"[67]), sogar in einer symbolischen Handlung (Gebärde!). Ja selbst in einem bestimmten Verbrechen, in einem Delikt kann ein Angriff auf die Ehre

---

[60]) Ebermayer: § 53, Anm. 2 a.
[61]) so Frank: § 53, Anm. I und Liszt: § 33 Anm. II 1.
[62]) Olshausen: § 53 Anm. 5.
[63]) Sommerlad, Ueber den Begriff des rechtswidrigen Angriffs in G. A. 34/358.
[64]) so die herrschende Lehre, Ebermayer: § 53, 2 a.
[65]) so: Allfeld, Ebermayer, Frank, Köhler, Liszt, Olshausen.
[66]) insbes. Köhler: Lehrbuch S. 343.
[67]) Oppenhoff: § 185 Anm. 14.

eines Ehrsubjekts liegen. So sieht das sächsische Oberlandesgericht darin, daß der Ehebrecher „allwöchentlich in der Wohnung des Privatklägers unter schamlosem Mißbrauch der zwischen ihnen bestehenden Freundschaft und mit dem Bewußtsein davon, daß der Privatkläger es keineswegs angeregt hatte, oder auch nur damit einverstanden war, dessen Ehefrau geschlechtlich gebraucht hat", ein Verhalten, das „den Privatkläger in seiner Persönlichkeit nicht nur als Ehemann, sondern auch als Hausherrn schwer an der Ehre gekränkt habe."[68])

Wann im Einzelnen ein Ehrengriff vorliegt, ist also im wesentlichen Sache der konkreten tatsächlichen Feststellung. Es gibt keine objektiven Richtlinien dafür, denn Angriff ist nicht, wie z.B. dolus, culpa usw. ein Rechtsbegriff. So gibt es auch keine Kundgebung, die unter allen Umständen einen Ehrangriff enthält, selbst nicht einmal Worte wie „Lügner", „Schuft", „Verleumder". Andererseits sind Fälle denkbar, in denen Kundgebungen, durch die im allgemeinen jemanden Ehre bezeugt wird, als Ehrverletzungen zu werten sind.[69])

Zudem darf nicht der Fehler gemacht werden, den Ehrangriff mit dem Delikt der Beleidigung identisch zu erklären. Die Beleidigung (im Sinne des Strafrechts) ist ein Angriff auf die Ehre; ein Angriff auf die Ehre ist aber noch lange keine Beleidigung. Eine solche muß z. B. bewußt begangen sein, ein Ehrangriff kann aber unbewußt erfolgen. Bei der Beleidigung ist ein strafrechtl. Delikt tatbeständlich erfüllt, während andererseits bereits der (strafrechtl. nicht erfolgbare) Versuch einer Beleidigung einen Ehrangriff darstellt.

Der Begriff des Ehrangriffs ist also weiter als der der Beleidigung. Er ist dem Leben entnommen und nicht durch rechtliche und rechtspolitische Erwägungen eingeengt und eingeschränkt. Er ist nicht erstarrt und nicht an das Vorliegen gewisser Voraussetzungen und „Tatbestandsmerkmale" gebunden wie der Begriff der „Beleidigung."

Dies ist für die folgenden Erörterungen von grundsätzlicher Bedeutung. Der „Ehrangriff" ist scharf zu tren-

---

[68]) Sächs. Archiv für Rechtspflege, 8. Jahrgang, S. 439.

[69]) Olshausen: § 185 Anm. 3. Ferner JW. 1925/1027, insbes. Weber in JW. 1927/2671 ff.

nen von dem Delikt der Beleidigung, denn wie wir sehen werden, besteht die Notwehr nicht zur Bekämpfung und Abwehr eines bestimmten Deliktes, sondern allgemein zur Abwehr des Unrechts, oder besser zur Abwehr eines Angriffs. Aus diesem Grunde scheint es auch besser nicht von „Notwehr gegen Beleidigung"[70]) zu sprechen, sondern nur von „Notwehr gegen Angriffe auf die Ehre"; man ist nämlich zu leicht geneigt, unter „Beleidigung" nicht allgemein einen Ehrangriff, sondern das konkrete Delikt der §§ 185 ff. des R.Str.G.B. zu verstehen.

Mit diesen Betrachtungen scheinen mir nun die Voraussetzungen für die folgende Abhandlung erfüllt zu sein. Wir haben untersucht was man unter „Ehre" im Rechtssinn zu verstehen hat, wir haben gesehen wer als Träger dieser Ehre in Betracht kommt und wir haben gefunden, daß die Ehre wirklich und zwar in der mannigfachsten Weise angegriffen werden kann. Nunmehr kommen wir zu dem eigentlichen Thema dieser Arbeit: Der Notwehr gegen Angriffe auf die Ehre.

[70]) so RG. 21/168.

II. Teil.

1. Kapitel:

Die Ehre als wehrhaftes Gut.

§ 1. Das Notwehrrecht im allgemeinen zur Verteidigung der Rechtsgüter.

Das Notwehrrecht ist ein vom Staate anerkanntes, nicht abgeleitetes Recht, Naturrecht im wahrsten Sinne des Wortes, das schon Cicero in seiner Rede „pro Milone" Cap. 4 zeichnet mit den Worten „est igitur haec, judices, non scripta, sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa arripuimus . . .". Denn ursprünglich, als der Mensch noch nicht in größeren Verbänden und Gruppen zusammenlebte, war es ausschließlich Sache des Einzelnen, sich selbst und seine Güter gegen widerrechtliche Angriffe zu schützen oder dafür Sorge zu tragen. Der ganze „Rechtsschutz", wenn wir überhaupt von einem solchen sprechen dürfen, beschränkte sich also auf die Selbsthilfe, ja sogar auf das, was wir heute Notwehr nennen. Erst allmählich und zwar in dem Maße, in dem der Mensch sich zu Gruppen und Verbänden zusammenschloß und in dem sich in diesen Gemeinschaften eine immer ausgeprägtere Rechtsordnung herausbildete und damit die Kraft und Macht dieser Einheiten wuchs, — in diesem Maße ging diese Aufgabe immer mehr und mehr auf diese Einheiten über und heute steht primär dem Staate als Inhaber aller Legislativ- und Executivgewalt auch der Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen zu. Aber „da die Staatsgewalt es nicht vermag den Rechtsgütern in der Stunde der Gefahr überall und immer bereiten Schutz zu leisten, so muß, soll nicht das Recht dem Unrecht geopfert werden, dem vom Staat nicht verteidigten Bedrohten die Abwehr aus eigener Kraft zustehen."[71]) Dabei kann die-

---

[71]) Oetker, VD I Bd. 2 S. 256.

ses Recht „nicht in dem Sinne subsidiär sein, daß zuvor die Staatshilfe vergeblich angerufen sein oder ihre Unerreichbarkeit feststehen müßte",[72]) denn gerade der Gesetzestreue riskierte sonst ins Hintertreffen zu kommen. Insbesondere gilt dies bei Ehrengriffen. Die Notwehr ist als Selbsthilfe primäres Recht, das, allerdings im Rechtsstaat zu Gunsten des Staates zurückgetreten ist, aber in der Stunde der Gefahr lebt es in seiner ursprünglichen Gestaltung wieder auf. So besteht das Notwehrrecht auch heute noch „als rechtlich anerkannte natürliche Eigenmacht zur Durchsetzung des Rechts gegen rechtswidrige Angriffe."[73])

Nach der Wurzel des Notwehrrechts in der Selbsthilfe und nach seiner Entstehung und ursprünglichen Bedeutung als Verteidigungsrecht des Einzelnen zum Schutze seiner Güter zu einer Zeit, in der es weder eine Rechtsordnung noch Delikte in unserem Sinne gab, ist ohne weiteres klar, daß es auch heute nicht bestehen kann zum Schutze der Rechtsordnung im allgemeinen, oder zur Verhinderung und Abwehr bestimmter Delikte und Verbrechen. Das Notwehrrecht besteht, ebenso wie einst, auch heute noch zur Verteidigung der Güter und zwar zunächst der vom Recht anerkannten, also der Rechtsgüter. Von diesen aber sind wieder nicht wahllos alle Rechtsgüter „notwehrfähig", sondern nur „rechtliche Schutzobjekte, die irgend ein Rechtssubjekt zum Träger haben."[74]) Dies ergibt sich ebenfalls aus der Notwehr selbst, denn diese ist ebensowenig, wie sie ein Mittel zur Verbrechensverhinderung ist, ein Recht oder gar eine Pflicht zum Schutze der Rechtsordnung oder der Güter im Allgemeinen, sondern lediglich, das Verteidigungsrecht eines Rechtssubjektes gegen Angriffe auf seine Rechtssphäre. Der Inhalt der Notwehr hat sich also nicht geändert, sie ist auch heute noch wie wir sie „ex natura ipsa arripuimus, — — —". Daher kommen auch „die res nullius . . . . nicht in Frage, obwohl manche Angriffe auf sie rechtswidrig sind; man denke nur an die polizeilichen Bestimmungen zum Schutze der Singvögel, an landesgesetzliche Bestimmungen betreffend un-

---

[72]) Oetker VD I Bd. 2 S. 257.
[73]) Ebermayer, § 53 Anm. 1.
[74]) Köhler, S. 343.

befugte Okkupation von Mineralien. Für Gegenstände ohne Rechtsinhaber gibt es nach dem klaren Wortlaut des Notwehr-§ kein Notwehrrecht."[75])

Denn klar und in richtiger Erkenntnis ihres Wesens wird im Absatz II des § 53 unseres R.Str.G. als Notwehr bezeichnet: „Diejenige Verteidigung welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwehren." Bei dieser Fassung ist es klar, daß jeder rechtswidrige Angriff auf jedes Rechtsgut jeder Person eine Notlage schafft, die die Notwehr rechtfertigt, also nicht nur ein Angriff auf Leib und Leben, sondern allgemein „jeder Eingriff in den Rechtskreis eines andern."[76]) „Die Verteidigungsfähigkeit eignet dem gesamten rechtlich anerkannten Güterstand einer Person (im Sinne von Rechtssubjekt, mit Einschluß der Korporationen, des Staates u.s.w.)"[77]) Und dieser „Rechtskreis" einer Person, ihr „rechtlich anerkannter Güterstand" setzt sich zusammen aus subjektiven Rechten und Rechtsgütern, zu welch letzteren auf alle Fälle auch die Ehre gehört. Die Notwehr gegen Angriffe auf sie ist deshalb nach geltendem Recht ohne weiteres statthaft, und Ehrennotwehr wird im allgemeinen auch von der gesamten Literatur und in der Rechtsprechung[78]) anerkannt. Insofern gibt es dann auch eine „Notwehr gegen Beleidigung". Dagegen kann es eine Notwehr — mag auch die Rechtsordnung dadurch verletzt werden — gegen die „Beleidigung" oder „üble Nachrede" oder gegen die „Beschimpfung" als solche nie und nimmer geben, ebenso wie eine Notwehr gegen „Meineid" oder „Ehebruch" schon begriffsmäßig unmöglich ist. Aus diesem Grunde ist auch Notwehr gegen „Beschimpfungen von Verstorbenen" oder gegen „Beschimpfungen" im Sinne der Ziff. 1 und 2 des § 5 des Gesetzes zum Schutze der Republik, vom 28. 3. 30 nicht denkbar und statthaft. Wenn Jesse sie in diesen Fällen trotzdem für statthaft erklärt,[79]) so zeigt dies nur allzu deutlich, zu welchen Irrungen es führt, wenn generell von einer Notwehr gegen Beleidigung"[80]) oder „Notwehr gegen Beschimpfung"

---

[75]) Alberti, das Notwehrrecht Seite 29.
[76]) Ebermayer, § 53 Anm. 2 c.
[77]) Oetker VD I. Bd. 2 S. 277.
[78]) RG. 21/168, 29/240.
[79]) Jesse: Die Tragweite der Notwehr S. 9.
[80]) RG. 21/168.

gesprochen wird. Notwehr ist die Verteidigung der Güter, daran ist nicht zu rütteln. Und zu welchen Gutes Verteidigung sollte sie hier geübt werden? „Notwehr gegen Beleidigung" kommt als „Ehrennotwehr" also nur in Frage, wenn und insoweit tatsächlich die Ehre eines Rechtssubjektes angegriffen wird. Wann und in wieweit dies der Fall ist, sollen die folgenden Ausführungen zeigen.

Zunächst aber interessiert es die Geschichte der Ehrennotwehr in großen Zügen durchzublättern.

§ 2. Die Ehre als wehrfähiges Gut in früheren Rechten.

„Man hat von der Notwehr gesagt, daß sie im Grunde eine Geschichte nicht habe"[81]). Dies ist von der Notwehr als solcher behauptet, richtig, denn es ist klar, ,;daß der Selbstschutz mit dem Selbsterhaltungstrieb notwendig gegeben und durch das natürliche Rechtsempfinden sanktioniert ist, sodaß jedes verständige Rechtssystem der Notwehr in breitem Maße Raum geben muß".[82]). Gleichwohl bietet aber z.B. die Untersuchung der Wehrhaftigkeit der einzelnen Güter zu verschiedenen Zeiten dem Historiker manch dankbare Aufgabe, und insbesondere die Frage, ob auch die Ehre als wehrhaftes Gut für die Notwehrpostulate sollte erachtet werden"[83]) ist für de früheren Zeiten mindestens sehr umstritten.

Für das römische Recht wird man die Ehrennotwehr ganz allgemein anerkennen müssen." In fr. 3 D. de just. et jur. (1,1) heißt es: (iuris gentium est), ut vim atque injuriam propulsemus — —"[84]). Luden nimmt nun an, daß das römische Recht Notwehr nur gegen sogen. Realinjurien erlaubte[85]) aber dem ist entgegenzuhalten, daß eben in dem zitierten Satz „injuria" ausdrücklich n e b e n „vis", der rohen Gewalt, gestellt ist. Es ist also ausdrück-

---

[81]) Oetker, VD I Bd. 2 S. 257.
[82]) Oetker, wie oben.
[83]) Rotering, Groß - Archiv Bd. 63, S. 50.
[84]) Levita S. 34.
[85]) Luden: Abhandlungen S. 489 ff.

lich Notwehr gestattet, nicht nur gegen vis sondern auch „gegen dasjenige, was die Römer injuria nennen, und zwar in dem weitesten Umfang dieses Begriffes[86]). Zudem erscheint eine derartige Beschränkung des Rechts der Verteidigung auf tätliche Ehrangriffe als schlechterdings unvereinbar mit dem römischen Ehrbegriff, „der im Gegensatz zum germanischen sich mit der äußeren Erscheinung der vollen Rechtsfähigkeit identifizierte und sich, wie die römische existimatio zu einer Art von staatsbürgerlichen Eigenschaft der Person objektiviert."[87]) Demnach versteht auch der Römer unter injuria jede Beeinträchtigung der Person in ihrem vom Staat anerkannten Rechtskreis, „sofern nur diese Beeinträchtigung sich gegen die Person als solche richtet und nicht auf vermögensrechtlichem Gebiete liegt."[88])

Aehnlich werden wir auch für das deutsche Recht die uneingeschränkte Ehrennotwehrbejahen müssen. Dies ist jedoch nun hauptsächlich deshalb sehr bestritten, weil in den alten Rechtsbüchern meist nur von der Notwehr zur Verteidigung von Leib und Leben ausdrücklich die Rede ist. Für spätere Zeiten wird zwar die Wehrhaftigkeit der Ehre dann zugegeben, aber in den in Betracht kommenden Rechtsquellen finden sich Bestimmungen nur für den Fall eines gewalttätigen Angriffs.

Ebensowenig aber, wie aus der ausdrücklichen Gestattung der Tötung und Verwundung in Notwehr geschlossen werden kann, daß Notwehr auf diese beiden Arten der Verteidigung beschränkt sein solle, ebensowenig kann man sagen, daß die Notwehr nur gegen Angriffe auf Leib und Leben oder gewalttätige Ehrangriffe zulässig sei, weil in so und so vielen Rechtsbüchern nur davon die Rede ist.

So gedenkt z.B. der Sachsenspiegel „nur der Tötung und Verwundung in Notwehr und nur der Notwehr zum Schutz von Leib und Leben ausdrücklich"[89]). Zieht man aber andere Rechtsbücher, die aus dem gleichen Rechtsbewußtsein heraus niedergeschrieben sind wie der Sachsenspiegel, zu dessen Ergänzung heran, dann zeigt

---

[86]) Levita, Seite 35.
[87]) Levita Seite 37.
[88]) So Levita Seite 36 und die dort Zitierten.
[89]) Levita Seite 78.

sich, daß geringere Verletzungen in Notwehr ebenso erlaubt sind, wie die Verteidigung eines anderen Gutes. So sprechen die Distinct, neben Tötung und Verwundung auch von „Slege mit knutlen oder mit feusten in notwer" und unter andern erwähnt das schwäbische Landrecht die Notwehr zum Schutze der Güter: „und will man mir nit gelowen, daz ich minen lip und min Gut also mit der not wer gerettet habe — — — "[90]) Man wird also wohl annehmen dürfen, daß bereits zu dieser Zeit Notwehr auch zur Verteidigung des Gutes der Ehre schon gestattet war, wenn es auch ausdrücklich nicht erwäht ist. In der Folgezeit gelangt diese Ansicht, daß Notwehr zur Verteidigung nicht nur von Leib und Leben, sondern auch anderer Güter zulässig ist, nun von den Rechtsbüchern in die Reichsgesetze und Stadtrechte und hier wird dann auch zum ersten Male ausdrücklich hervorgehoben, daß Notwehr auch zum Schutze der Ehre, wenn sie durch Tat o d e r W o r t angegriffen wird, zulässig ist. So heißt es in den Statut. Nordling. c. 7[91]) — — diz ist auchein ander reht, darnach ist daz einer den andern übel handelt, ez si mit worten oder mit werken — — —und in Kaiser Ludwigs Rechtsbuch c 176[92]) ist zu lesen — — — und gicht dez möcht er nicht überig werden, wann er in benött hab seines leibs und seiner eren — — —.[93])

Man könnte meinen, daß damit nun alle Zweifel behoben wären, aber die peinliche Gerichtsordnung Karls V. erwähnt in Art. 139 wieder nur die „rechte notwer zur rettung seines leibes und lebens" und wieder „konnte die Zulässigkeit der Ehrennotwehr nicht unangefochten bleiben",[94]) insbesondere nicht gegen wörtliche oder gar symbolische Ehrangriffe. Zweifellos war sie nämlich zulässig, wenn die Ehrverletzung durch „körperliches, materielles Einwirken"[95]) erfolgte, da tätliche Ehrverletzungen zu den Angriffen auf den Leib zu zählen sind. Man wird aber auch hier weiter gehen dürfen und ebenfalls für diese

---

[90]) Siehe Levita 79.
[91]) Senkenberg, visiones diversae p. 356.
[92]) Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV p. 448.
[93]) s. hiezu Levita Seite 79 ff.
[94]) Rotering, H Groß Archiv Bd. 63 S. 50.
[95]) Hälschner, System I S.. 248.

Zeit mit Levita auch gegen wörtliche und symbolische Ehrangriffe die Notwehr zulassen. Denn wenn z.B. noch Luden[96]) verneint, daß die Ehre als solche durch Notwehr verteidigt werden dürfe, dann ist es nur die Zulässigkeit der Tötung die diese Rechtsanschauung als das „zuständige Notwehrmittel"[97]) betrachtete, die die Notwehr so verkümmern ließ.

Im übrigen ist auf das, was oben bereits im Zusammenhang mit dem Sachsenspiegel gesagt wurde, hinzuweisen. Auch hier in der CCC, soll mit den einschlägigen Bestimmungen nicht die Notwehr als solche bestimmt und erlaubt werden — ihre Zulässigkeit steht ein für allemal fest — sondern nur die Tötung des Angreifers in Notwehr, was schon daraus hervorgeht, daß die Notwehr im Zusammenhang mit der Lehre von der Tötung behandelt wird.

Man wird deshalb die Notwehr auch gegen wörtliche oder symbolische Ehrangriffe, wenn auch vielleicht in bescheidenerem Maß als heute zugeben müssen, zumal die CCC dadurch, daß sie in Art. 140 eine Flucht auf Kosten der Ehre nicht fordert „nach ihrer Weise die Ehre für ein Gut erklärt (hat), das der Mann im Fall der Not durch eigene Kraft schützen darf." Wir müssen ferner bei dieser Beurteilung uns vergegenwärtigen, daß die CCC „in einer Zeit niedergeschrieben wurde, in welcher das Gefühl für Ehre im Manne höchst lebendig gewesen, wenn die Gesetzgebung auch nicht den feinen Begriff der Notwehr gegen verbale Injurien zu konstruieren versuchte, an dessen Herstellung sich noch die neuere Doktrin abmüht."[98])

Was nun die neuere Zeit anlangt, so ist aus den gleichen Gesichtspunkten wie bisher die Zulässigkeit der Ehrennotwehr nicht unbestritten. Auch in den neueren Strafgesetzbüchern ist nämlich die Ehrennotwehr nicht ohne weiteres ausdrücklich anerkannt, manche haben sie sogar direkt zurückgewiesen, was z.B. in Oesterreich geschah, wo nur den Offizieren die Ehrennotwehr zugestanden wurde.

---

[96]) Luden, Tatbestand S. 493.
[97]) Rotering: H. Groß-Archiv Bd. 63, S. 50.
[98]) Levita S. 151.

Die Gesetzbücher für Württemberg (Art. 102), Hessen (Art. 46), Baden (§ 84), Nassau (Art. 43), Braunschweig (Art. 166) und Thüringen (Art. 66) erwähnen wieder nur die Notwehr gegen gewalttätige Ehrengriffe. So lautet beispielsweise Art. 166 des Braunschweigischen Gesetzes: „Wer um sich oder andre gegen einen unzweifelhaft drohenden oder bereits begonnenen gewalttätigen rechtswidrigen Angriff auf die Person, die Ehre — — — jemand tötet oder verletzt, ist straffrei — — —. Nach Rotering erscheint zwar auch hier, wieder die „Notwehr gegen bloß wörtliche oder symbolische Injurien ausgeschlossen."[99]) Allein es spielt wohl auch dabei nur noch die „Tötung" und „Verletzung" eine große Rolle.

Von dieser Anschauung endlich befreit ist das hannoversche Gesetz, das ganz allgemein in Art. 78 bestimmt: Die Selbstverteidigung gegen unmittelbar bevorstehende oder bereits begonnene unrechtsmäßige Angriffe zur Rettung von Leib und Leben, Freiheit, E h r e oder Gut, in Fällen, wo der Selbstverteidiger eine zureichende Hilfe durch obrigkeitlichen Schutz oder auf andre Weise nicht erhalten konnte, ist nicht strafbar — — —.

Damit hat sich die Ansicht, daß die Ehre als höchstes Gut im sozialen Leben ebenso wie jedes andere Gut allgemein und ohne Rücksicht darauf, w i e sie angegriffen wird, verteidigt werden dürfe, endlich durchgerungen. Der Entwurf des preußischen Strafgesetzbuches von 1847 spricht zwar nochmals nur von einem rechtswidrigen Angriff „gegen Personen oder gegen das Vermögen", der Notwehr erlaubt mache, aber die Doktrin folgte der Ansicht Beselers[100]): „Angriffe gegen Freiheit, Keuschheit und Ehre sind hier so gut gemeint, wie die gegen das Leben oder die Gesundheit gerichteten" und diese Anschauung gilt auch für den Rechtsbereich des deutschen R.Str.G.B., in dem „der große Zug unserer Zeit nicht die begrenzenden Beschränkungen vergangener Tage duldet"[101]), wenn solche überhaupt je bestanden haben sollten.

---

[99]) Rotering: H. Groß, Archiv Bd. 63, S. 51.
[100]) Komm. § 41.
[101]) Rotering: H. Groß, Archiv Bd. 63, S. 51.

§ 3. Das wehrhafte Gut der Ehre im geltenden Recht.

Die Ableitungen aus dem Wesen der Notwehr in § 1 dieses Kapitels haben uns gezeigt, daß nur die Verteidigung der Rechtssphäre der Rechtssubjekte unter „Notwehr" zu verstehen ist. Daß dazu nach der heute geltenden Anschauung im allgemeinen auch die „Ehre" gehört, wurde ebenfalls bereits dort erwähnt. Nunmehr handelt es sich darum, in wieweit die Ehre verteidigungsfähig ist. Dazu erscheint es notwendig, etwas weiter auszuholen.

Viel erörtert ist die Frage, ob die Ehre ein Privatrecht bilde und als Personenrecht anerkannt sei, oder ob sie nur ein Rechtsgut im allgemeinen sei. Den ersteren Standpunkt vertritt Staudinger, Endemann, Kohler, Fischer-Henle, und Dernburg. Nach letzterem kann man sogar ruhig zugestehen, „daß die Ehre als solche kein Recht ist",[102]), sondern nur eine Eigenschaft des Individuums. Aber die Befugnis, daß die Ehre nicht angetastet wird, um die es sich hauptsächlich handelt, sei ein Recht. Dem gegenüber vertreten Planck, Oertmann, Cosak und das Reichsgericht die zweite Ansicht: „die Ehre ist nicht Privatrecht im eigentlichen Sinne, vielmehr ein Rechtsgut".[103])

Für unsere Arbeit hier ist dieser Rechtsstreit ohne Belang, denn wie wir bereits gesehen haben, ist die Notwehr zur Verteidigung nicht nur der Rechte erlaubt, sondern „wo immer gegen — — — Rechtsgüter ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff möglich ist, da ist auch Notwehr zulässig."[104]). In wieweit ist nun die Ehre ein Rechtsgut?[105]) Bei dieser Betrachtung müssen wir von den Interessen ausgehen und zwar davon, daß jeder einzelne Mensch seine Sonderinteressens hat. In einem Gemeinwesen, wie es z.B. der Staat darstellt, würden nun die Interessen der Einzelnen kollidieren und einen ständigen Anlaß zu Streit und Hader bilden. Aufgabe der Rechtsordnung ist es daher diesen ständigen Krieg der Allen gegen einen und umgekehrt zu vermeiden.

---

[102]) J. W. 1905/161.
[103]) R. G. E. Civ. Bd. 51/374.
[104]) Jesse, Die Tragweite der Notwehr.

Es ist klar, daß immer nur ein Interesse berücksichtigt werden kann, während so und so viele andere im höheren Interesse der Allgemeinheit zurückstehen müssen. Hier ist es nun Aufgabe des Gesetzgebers, die einzelnen Interessen von höherer Warte aus gegeneinander abzuwägen und die Entscheidung zu treffen, welches in Konfliktsfällen berücksichtigt werden soll auf Kosten der anderen Interessen. „Interessenwägung ist die grundlegende Aufgabe des Gesetzgebers".[106])

Oberste Norm bei dieser Interessenwägung muß und wird nun das Interesse der Allgemeinheit sein. Jedes Interesse eines Einzelnen wird deshalb nur in soweit zum Zug kommen, als es im Interesse der Allgemeinheit liegt.[107]) Und zwar gewährt die Rechtsordnung ihren Schutz dann dadurch, daß sie die Machtsphären der Einzelnen von einander trennt, jedem ein bestimmtes Machtgebiet zuteilt und den andern untersagt, dieses anzugreifen. Die Rechtssätze haben also eine doppelte Funktion: sie gebieten und verbieten Dritten ein bestimmtes Verhalten und schaffen dadurch dem Einzelnen eine gewisse Machtstellung. Sie sind also „Gebote und Gewährungen" wenn sie auch äußerlich, nicht immer als solche hervortreten.[108]) Kommt nun ein Interesse auf diese Weise zum Zuge, dann sprechen wir von einem Rechtsgut.

„Rechtsgut ist (also) das rechtlich geschützte Interesse."[109]) Dieser Satz, das Ergebnis auch der Lehre von Lisst's und der dort Zitierten kann heute als die allgemein geltende angesehen werden und die so gefundene Formel: „Rechtsgut = rechtlich geschütztem Interesse" können wir nun auf unsere Betrachtungen hinsichtlich der Ehre anwenden.

Wir müssen anerkennen, „daß die Ehre, also die Achtung, welche das Individuum bei seinen Mitmenschen und in der Gesellschaft genießt,[110]) eines der wichtigsten Güter desselben ist. Sie ist wichtiger als seine Vermö-

---

[105]) s. zu Folgendem: Engelhard, Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht!

[106]) Engelhard, die Ehre als Rechtgut im Strafrecht S. 74.

[107]) So Engelhard, die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht, S. 73 ff.

[108]) so Kisch, Grundriß zur Vorlesung über die allgemeinen Lehren des bürgerl. Rechts S. 13.

[109]) Liszt-Schmidt Seite 4.

[110]) Siehe dazu I. Teil, A.: Die Ehre im Rechtssinn.

gensansprüche, denn verlorenes Vermögen kann wieder ersetzt werden. Ist die Ehre einmal verloren, so kann sie niemals wieder völlig hergestellt werden. Das Bewußtsein für die Ehre ist die Grundlage für die Betätigung des einzelnen in Gesellschaft und Staat — — —. Ihre Integrität also vor allem im Interesse des Individuums und dessen Ehrenstellung es sich handelt."[111]). Es ist aber auch ebenso ein bedeutendes öffentliches Interesse der Gesellschaft und des Staates, daß die Ehre seiner Mitglieder, die Grundlage jedes sittlichen Lebens, und damit das wichtigste Fundament gerade jedes Gemeinschaftslebens überhaupt, berücksichtigt und nicht angegriffen wird. Deshalb hat der Gesetzgeber das Interesse an der Ehre auch anerkannt und geschützt.

Wir haben oben gesehen, daß die Rechtssätze „Gebote und Gewährungen" sind, wenn sie auch äußerlich nicht immer als solche hervortreten. So enthält vielfach ein Rechtssatz, der die Folgen einer Rechtsverletzung ausspricht, das stillschweigende Verbot dieser Rechtsverletzung. Wenn nun die Rechtsordnung in den §§ 185 ff. des R.Str.G.B. bestimmt, daß der, der einen andern beleidigt, also in seiner Ehre angreift, bestraft wird, dann entspricht der Gesetzgeber damit dem Interesse des Ehrenträgers seinem Geltungswert entsprechend geachtet und behandelt zu werden durch das in den §§ 185, 186 enthaltene doppelte Verbot der eigenen Mißachtung des anderen Ausdruck zu geben, oder für die Mißachtung des andern durch Dritte wahrheitswidrig die tatsächlichen Unterlagen zu schaffen.

Durch dieses doppelte Verbot nun und der darin enthaltenen Anerkennung ist die Ehre als solche wirklich zum Rechtsgut erhoben. Dabei ist es absolut gleichgültig in wie weit etwa ein Angriff auf dieses Rechtsgut strafrechtlich verfolgbar ist. Die Strafbarkeit eines Angriffs, hier im konkreten Fall der Beleidigung, spielt keine Rolle, für die Frage, inwieweit ist die Ehre ein Rechtsgut. Ebensowenig wie es nicht notwendig ist, daß das Rechtsgut als solches durch Gewährung eines subjektiven Rechtes geschützt ist. Dies k a n n der Fall sein, m u ß es aber nicht.[112])

---

[111]) Dernburg:, J. W. 1905 S. 161.

[112]) s. Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 4 Anm

Es geht also wohl nicht an zu sagen, die Ehre ist nur ein Rechtsgut, insofern und insoweit sie durch die §§ 185 ff. R.Str.G.B. geschützt und ein Angriff auf sie als Beleidigung strafbar ist.[113]) Wie schon ausgeführt, schließt die herrschende Lehre aus den angeführten Bestimmungen, daß nur der Einzelmensch und die in den §§ 196 und 197 R.Str.G.B. erwähnten Körperschaften „beleidigt" werden könnten. Darnach wäre also nur deren Ehre ein Rechtsgut. Es ist klar, daß es ein Unding wäre, nun zu behaupten — und dieser groteske Schluß müßte gezogen werden, — daß die Ehre der anderen Rechtssubjekte, die wir ihnen, wie wir gesehen haben, ebenfalls nicht nur zusprechen können, sondern müssen, kein Rechtsgut sondern nur höchstens ein Lebensgut sei, das dann nicht durch Notwehr verteidigt werden dürfe. Ist es an sich schon sehr bestritten, ob es richtig ist, daß die passive Beleidigungsfähigkeit nur dem Einzelmenschen generell, den Behörden und den angeführten Korporationen ausnahmsweise innewohne, denn die Argumentation die dafür angeführt wird, ist, wie wir gesehen haben, durchaus nicht stichhaltig und überzeugend, gerade das Gegenteil scheint vielmehr richtig zu sein (dafür insbes. Frank) — so wird man doch auch so die Ehre jedes Rechtssubjektes als Rechtsgut anerkennen und die Notwehr gegen Angriffe auf sie zugeben müssen.

Es werden doch nicht durch die Rechtsordnung die Rechtsgüter für das Rechtssubjekt „A", „B", „C" usw. festgesetzt, sondern die Güter als solche zu Rechtsgütern erhoben. z. B. wird durch die Bestimmungen der §§ 211 ff. nicht das Leben des „A", „B", „C", usw. zum Rechtsgut erklärt, sondern „das Leben" — allgemein. Ebenso ist es bei der Ehre. Nicht die des Einzelnen, nicht die der Behörde, soll Rechtsgut sein, sondern „die Ehre". Wer sie dann hat, der besitzt eben „das Rechtsgut der Ehre." Die Ehre als solche wird von der Rechtsordnung anerkannt, geschützt und ein Angriff auf sie verboten. Denn nicht die Norm, also das Strafgesetz, ist es, die als solche das Rechtsgut schafft, sondern die Anerkennung durch die Rechtsordnung, die allerdings in der Norm auch zum Ausdruck kommt. Man will doch nicht ernstlich behaupten, daß ein Angriff auf die Ehre eines nicht beleidigungsfähigen Rechtssubjektes erlaubt sei, weil hier das Strafgesetz die Ehre nicht „schützt", im

---

[113]) so Planck, BGB. § 823 Anm. 2 a.

Wirklichkeit weil unsere Rechtsprechung einen solchen Angriff nicht bestraft? Das in den §§ 185 ff. indirekt enthaltene „doppelte Verbot, der eigenen Mißachtung des andern Ausdruck zu geben oder für die Mißachtung des andern durch Dritte wahrheitswidrig die tatsächlichen Unterlagen zu schaffen", gilt ganz allgemein, eine Beschränkung ist weder ersichtlich noch wäre sie verständlich und jedes Ehrsubjekts Ehre ist dadurch „geschützt" und zum Rechtsgut erklärt.

Ist aber dies richtig, mit andern Worten: wird ein Gut nicht lediglich dadurch zum Rechtsgut erhoben, daß seine Verletzung im Einzelfall strafrechtliche Folgen nach sich zieht, dann ist absolut nicht einzusehen, weshalb die Ehre einer Kollektiveinheit, die Träger der Ehre sein kann, kein Rechtsgut sein soll, das durch Notwehr gegebenenfalls verteidigt werden darf, weil es nicht zu den in den §§ 196/97 aufgeführten „Beleidigungsfähigen" gehört. Dazu kommt, daß die Rechtsprechung in neuerer Zeit dazu übergegangen ist, Notwehr auch gegen Angriffe auf rechtlich nicht geschützte Güter in gewissem Umfang zuzulassen. So eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 20.II.25.[114]), die Notwehr zum Schutze des religiösen und vaterländischen Empfindens als zulässig erklärt.

Wir werden also auf alle Fälle die Notwehr zur Verteidigung der Ehre jedes Rechtssubjektes zugestehen können und müssen. Wir werden sie aber auch darauf beschränken, denn nur ein Rechtssubjekt kann Mittelpunkt eines Rechtskreises sein und nur zu seiner Verteidigung im Falle der Not ist Notwehr zulässig.

So kann also durch Notwehr verteidigt werden zunächst die Ehre jedes Menschen. Rechtssubjekt ist jeder Rechtsfähige und rechtsfähig sind nach geltendem Recht alle Menschen ohne Ausnahme. Rechtlose sind ihm unbekannt, im Gegensatz zum Mittelalter, in dem z.B. der Eintritt ins Kloster rechtsunfähig machte. Notwehr gegen die „Beleidigung" oder „Beschimpfung" eines Verstorbenen ist also ausgeschlossen, da dieser nicht mehr die erforderliche Rechtssubjektivität besitzt, um Träger des Rechtsgutes der Ehre zu sein. Ein solcher wird deshalb auch nicht „angegriffen".[115])

[114]) J. W. 1925/1025.

[115]) und zur Abwehr eines Deliktes gibt es keine Notwehr s. § 1 dieses Kapitels.

Dagegen kann die Ehre eines Verschollenen „gegen Beleidigung" sehr wohl verteidigt werden. Der Verschollene gilt noch als Rechtssubjekt. Erst „die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkt verstorben ist, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteil festgestellt ist."[116]) Sie begründet aber andererseits auch die Vermutung, daß der Betreffende bis zu diesem Zeitpunkt auch gelebt hat, mithin bis zu diesem Zeitpunkt Rechtssubjekt, also auch fähig war, Ehre zu besitzen.

Zu den Rechtssubjekten, die hier in Frage kommen, gehören selbstverständlich auch die juristischen Personen, soweit ihr „Substrat" Menschen sind, sodaß sie also Träger der Ehre sein können; Stiftungen z.B. scheiden aus! Darüber hinaus werden wir aber die Verteidigung der Ehre jedes Rechtssubjektes im weitesten Sinne „mit Einschluß der Korporationen, des Staates usw."[116a]) zugestehen. Denn die Anschauung, daß nur eine juristische Person die erforderliche Rechtssubjektivität besitzt und deshalb nur sie Träger des Guts der Ehre sein kann, ist begreiflich für die romanistische Auffassung, die eine von der Betätigung der einzelnen Glieder zu scheidende Gemeinschaftssphäre nur bei der juristischen Person kannte. Heute aber, wo wir in den „Gemeinschaften zur gesamten Hand", in den Gemeinschaften kraft herrschaftlicher Gewalt", im privaten, wie im öffentlichen Recht eine Fülle von Rechtsgebilden anerkennen, die trotz Fehlens der juristischen Persönlichkeit eine Sonderung der Individualsphären von der Position der Gemeinschaft fordert, fehlt jeder Grund, die juristische Person in der vorliegenden Frage mit besonderem Maße zu messen."[117]) Hammeley spricht hier von „relativen juristischen Personen"[118]) und führt als Beispiel dafür an die offene Handelsgesellschaft, die nach herrschender Ansicht zwar keine „volle" juristische Person sei, aber doch „nach § 124 H.G.B. als solche einen gewissen Kreis von selbständigen Rechten und Fähigkeiten" hat. In soweit sei sie dann auch Rechtssubjekt in unserm Sinne.

---

[116]) B. G. B. § 18.
[116a]) Oetker, VD. I. Bd. 2 S. 277.
[117]) Liepmann: VD II Bd. 4 S. 352.
[118]) Hammeley, die Kollektivbeleidigung, S. 49

Notwehr ist also zulässig bei Angriffen auf die Ehre eines Menschen und einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts (soweit ihr Substrat Menschen sind!) ferner auch bei Angriffen auf die Ehre einer „relativen juristischen Person". Insbesondere erscheint demnach auch die Ehre des Volkes als wehrfähig; auch dieses ist in seiner Gesamtheit durch die Reichsverfassung zum Rechtssubjekt in unserm Sinne erhoben, denn „alle Gewalt geht vom Volke aus" und das Volk in seiner Gesamtheit ist Träger von Rechten, nicht nur der Einzelne im Volke.

Notwehr ist dagegen nicht möglich gegen Angriffe auf die Ehre einer Kollektiveinheit, die an sich, wie wir gesehen haben, wohl Ehre haben kann, aber nicht „Rechtssubjekt", ist; wenn also angegriffen wird die Ehre eines Standes, einer Partei, einer Fraktion, einer Familie, eines Regimentes, eines Clubs u.s.w.

II. Kapitel.

Die Voraussetzung für die Auslösung des Notwehrrechts.

§ 1. Der gegenwärtige Angriff.

Im übrigen ist die Notwehr auch zur Verteidigung der Ehre nur gegen einen Angriff, der gegenwärtig und rechtswidrig ist, gestattet.

Das Erfordernis des „gegenwärtigen" Angriffs folgt aus dem Begriff der „Not", die allein die defensive Selbsthilfe rechtfertigt. Wo also der Angriff bereits beendet ist, ist Notwehr nicht mehr zulässig, da keine „Not" mehr sie veranlaßt. Die Selbsthilfehandlung wäre dann keine Verteidigung mehr, sondern nur „Strafe" oder Rache. Dazu besteht aber das Notwehrrecht nicht.

Nun wird gerade bei Angriffen auf die Ehre das Moment der Gegenwärtigkeit sehr oft außerordentlich kurz sein. Ganz besonnders hier gilt das Wort Albertis ; „Daß Notwehrrecht sei die Eintagsfliege unter den Rechten, wenn sie nur nicht regelmäßig noch viel kurzlebiger wäre."[119]). Ein einsilbiger Wort, z.B. „Schuft" kann nämlich genügen, und ein Ehrangriff war „gegenwärtig". Wenn hier der Angreifer nicht zufällig ein Stotterer ist, dann fallen Beginn und Beendigung des Angriffs so nahe zusammen, daß in der Praxis das zeitlich zwischen beiden liegende Moment der „Gegenwärtigkeit" wohl überhaupt nicht mehr zu erkennen sein wird.

Trotzdem gibt es aber auch hier beim Ehrangriff natürlich genug Fälle, bei denen der Angriff solange gegenwärtig ist, daß Verteidigungshandlungen als Notwehr sehr wohl denkbar sind. Man denke nur daran, daß „Beleidigungen" meist nicht mit einem einzelnen Wort, sondern mit einer Flut von Schimpfworten erfolgen, daß Ehrangriffe auch auf andere Weise möglich sind, etwa durch ein Theaterstück, durch einen Brief, durch das Ankleben eines Pamphletes, durch die Presse u.s.w.

---

[119]) Alberti: „Das Notwehrrecht S. 35.

Wann im einzelnen ein gegenwärtiger Angriff vorliegt, kann nur im konkreten Fall entschieden werden. Die in Frage kommenden Situationen sind viel zu verschieden und divergierend, als daß eine Norm dafür festgesetzt werden könnte, wann ein Angriff gegenwärtig ist und wann nicht. Der Gesetzgeber hat es deshalb mit Recht vermieden eine genaue Definition oder auch nur Anhaltspunkte dafür zu geben. Auch die „Gegenwärtigwärtigkeit" ist ja kein Rechtsbegriff, sondern der Sprache des Lebens entnommen.

Fest steht deshalb nach der allgemeinen Meinung dabei nur, daß der Ehrangriff dann gegenwärtig ist, wenn er einerseits bereits begonnen hat oder doch unmittelbar bevorsteht, anderseits aber noch nicht beendet ist.

Es ist klar, daß es nicht erforderlich sein kann, erst abzuwarten bis die Verletzung als solche begonnen hat. Gerade bei Angriffen auf die Ehre wäre dies Postulat sehr bedenklich, ja geradezu unhaltbar. Denn bei der außerordentlichen Empfindlichkeit der Ehre muß, wenn irgend möglich, bereits die kleinste Verletzung verhindert werden. Es muß also genügen, daß die Gefahr besteht, einer zeitlich unmittelbar, also jeden Augenblick zu erwartenden Ehrverletzung ausgesetzt zu sein. Und in der Tat, Notwehr ist bereits zulässig, bei einem „Verhalten, das unmittelbar in eine Verletzung umschlagen kann."[120]) Das Reichsgericht sieht z.B. in der Tatsache, daß „der fliehende, aber die Waffe noch bei sich führende Wilddieb, in den Angriffshandlungen auf den ihn verfolgenden Jagdschutzbeamten noch nicht soweit gegangen ist, daß er auf ihn anschlägt", aber „sich seines einen Angriff jederzeit ermöglichten Gewehrs auf Anruf nicht entledigt hat" für den Jagdschutzbeamten „genügenden Anhalt für die Annahme, daß ein Angriff im nächsten Augenblick erfolgen könne" und es sagt dann ausdrücklich: „Hier drängt die Lage darauf hin, alsbald mit Abwehrhandlungen vorzugehen, weil durch das Zögern die Gefahr wächst — — —".[121]) Das Gleiche hat selbstverständlich auch für Ehrangriffe zu gelten. Ein gegenwärtiger Angriff in diesem Sinne, der bereits zur Notwehr berechtigt, liegt infolgedessen z.B. bereits vor, wenn A

---

[120]) Ebermayer: § 53, Anm. 3.
[121]) R. G. Str. 53/133.

im Begriffe ist einen beleidigenden Brief zur Post zu geben oder eine Litfaßsäule mit Leim zu bestreichen, um ein Pamphlet anzukleben.

Wohl zu unterscheiden aber von der künftig absolut sicheren Gefahr ist die künftig **mögliche**.

Gegenwärtigkeit schließt künftig Mögliches aus. Notwehr ist also dagegen nicht denkbar. Wenn z.B. „A" sagt, er schreibt nächstens an „B" einen beleidigenden Brief, dann ist dies zweifellos noch keine Gefahr, „einer jeden Augenblick zu erwartenden Verletzung", wohl aber, wenn diese Drohung dadurch unterstützt wird, daß „A" sich an seinen Schreibtisch setzt und Feder und Papier zur Hand nimmt. Dann würde, „eine weitere Hinausschiebung der Abwehr, deren Erfolg ernstlich gefährden."[122]) Die Lage drängt also „darauf hin, alsbald mit Abwehrhandlungen vorzugehen, weil durch das Zögern die Gefahr wächst — — —", daß die „Beleidigung" zur Kenntnis Dritter gelangt und damit zur Ehrverletzung wird. Denn auch wenn „A" den Brief nicht sofort absendet, sondern diesen offen liegen läßt, besteht doch die unmittelbare Gefahr, daß er gelesen wird. Die „Beleidigung" wäre dann zwar fahrlässig und strafrechtlich keine solche, für die Notwehr ist dies jedoch belanglos. Ehrangriff ist Ehrangriff und in dem angenommenen Fall haben wir es sicher mit einem unmittelbar bevorstehenden zu tun. Hälschner nennt den Angriff „eine zeitlich verlaufende Handlung, die in ihrem Beginn in der Regel als Drohung erscheinen wird." Eine Androhung, die unzweideutig das Nachfolgen des angedrohten Angriffs befürchten läßt, begründet also bereits einen momentanen Zustand der Gefahr und die Notwehr, als „Kampf gegen die Verursachung"[123]) ist also bereits zulässig.

Aus diesem Grunde will Rosenfelder überhaupt nicht unterschieden wissen zwischen dem unmittelbar bevorstehenden und bereits begonnenen Angriff, da seiner Ansicht nach „der Angriff sobald er unmittelbar bevorsteht, auch bereits begonnen" hat: „Die ersten auf den Eingriff abzielenden, dessen Hervorbringung untrüglich verratenden Anzeichen haben begonnen in die Erscheinung zu treten und so eine Not, eine Gefahr zu erzeu-

---

[122]) Köhler: Seite 349.
[123]) Alberti, das Notwehrrecht, S. 35.

ger."[124]) Praktisch ist dieser Streit aber nicht von Bedeutung. Das Ergebnis ist in beiden Fällen das Gleiche.

Im übrigen kann es nach herrschender Meinung nicht erforderlich sein, daß der Angriff objektiv bevorsteht. Lediglich die persönliche, subjektive Ueberzeugung des Verteidigers, daß ohne Abwehr die Folge, die Verletzung des ursprünglich als Drohung erscheinenden, sich immer weiter entwickelnden Angriffs nicht ausbleiben wird, ist maßgebend. Allerdings liegt dann insoweit, als sich diese subjektive Ueberzeugung, nachträglich als falsch erweist nur „Putativnotwehr" vor. Dies kann jedoch an unserer Stellungnahme hier nichts ändern. Das angegriffene Gut wäre sonst in den meisten Fällen wohl dem Angreifer preisgegeben. Müßte nämlich der Verteidiger jedesmal genau überlegen, ob wirklich das Verhalten des Angreifers derartig ist, daß es die Allgemeinheit als einen jeden Moment zu erwartenden Eingriff in die fremde Rechtssphäre ansehen muß — er müßte in Zweifelsfällen, die möglicherweise nur auf übertriebener Gewissenhaftigkeit beruhen, erst den wirklichen Eingriff abwarten, um dann vielleicht erkennen zu müssen, daß der Eingriff selbst gleichzeitig auch schon Beendigung des Angriffs und der Verletzung darstellt) (z.B. Schuft!). Man wird also wohl gerade bei der schon wiederholt betonten Empfindlichkeit der Ehre zugestehen müssen, daß der, der aus den Umständen erkennt, daß unmittelbar ein Ehrangriff bevorsteht, bereits zur Verteidigung berechtigt ist. „Solange Interessen, Charaktere und Anschauungen divergieren, solange ist die Forderung nach einem objektiv bevorstehenden Angriff sinnlos",[125]) da sich keine Norm aufstellen läßt. Und soll das Recht nicht dem Unrecht weichen, dann ist eine Erfüllung dieser Forderung unmöglich.

Es mag sein, daß es gerade bei Ehrangriffen schwer ist, den nur möglichen Angriff von unmittelbar bevorstehenden zu unterscheiden und daß die Befürchtung einem solchen gegenüberzustehen auf falschen Voraussetzungen beruhen kann. Allein des halb die Forderung nach einem objektiv bevorstehenden Angriff zu stellen, wäre

---

[124]) Rosenfelder: „Erfordernis des gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs im Falle der Notwehr" S. 13

[125]) Rosenfelder: Erfordernis des gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs im Falle der Notwehr, S. 10

doch ebenso verfehlt als die Notwehr für den Fall des unmittelbar bevorstehenden Angriffs überhaupt zu versagen.

Ist nun der Angriff bereits gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, so ist er es anderseits solange und daher Notwehr unbestritten zulässig, „solange der begonnene Angriff fortdauert, also bis dieser Angriff, endgültig durchgeführt oder aufgegeben ist".[126]) Solange also der Angreifer „versucht" die Ehre zu verletzen oder ihre Verletzung aufrecht zu erhalten, ist Notwehr gegen den Ehrangriff zulässig. Hört der Täter auf, die Verletzung zu versuchen, sei es, daß er sie erreicht hat oder sie nicht mehr weiter erreichen will, dann, aber auch nur dann, ist der Angriff beendet und nicht mehr gegenwärtig. Der juristische Versuchsbegriff spielt dabei keine Rolle und es erscheint mir die Forderung Albertis, daß es sich gerade bei Ehrangriffen „um einen Versuch im juristischen Sinn"[127]) handeln müsse, in keiner Weise verständlich. Das Notwehrrecht würde ja dadurch eingeengt und praktisch damit als wirksame Verteidigung gegen einen drohenden Angriff illusorisch. Wir haben schon davon gesprochen, daß man vom Verteidiger nicht verlangen könne, er müsse sich vergewissern, ob objektiv der Angriff bevorstehe oder schon begonnen hat. Aus den gleichen Gründen kann man hier auch nicht vorschreiben sich an die Versuchsbestimmungen zu halten

Abgesehen davon glaube ich aber, daß die Forderung Albertis absolut nicht vereinbar ist mit dem Wesen des Notwehrrechts an sich. Dieses besteht zur Verteidigung von Rechtsgütern der Rechtssubjekte nicht allgemein zur Verhinderung und Abwehr von Verbrechen. Wird aber nicht gerade durch Albertis Forderung daß ein „Beleidigungsversuch" im juristischen Sinne vorliegen müsse, um Notwehr zu rechtfertigen, Notwehr nur für zulässig erklärt, um die Beleidigung als Delikt zu verhindern? Denn konsequenterweise müssen wir das vollendete Delikt mit dem beendeten Angriff identifizieren, wenn wir das „versuchte" dem begonnenen Angriff gleichstellen. Dieses Ergebnis wird aber auch von Alberti

---

[126]) Hippel:, Seite 209.
[127]) Alberti: „Das Notwehrrecht, S. 31.

Alberti abgelehnt, da er im übrigen selbst den Standpunkt vertritt, daß im allgemeinen in diesem Zusammenhang „der Versuchsbegriff des Strafrechts keine Rolle spielt und daß es wird „notwendig sein mit den im Strafrecht beliebten Grenzen zwischen Versuch und Vollendung zu brechen."[128])

Weshalb aber die Ehrennotwehr anders behandelt werden sollte, als die Notwehr zur Verteidigung irgend eines andern Guts, ist nicht einzusehen. Es hat also auch hier der juristische Versuchsbegriff auszuscheiden, wie anderseits mit dem strafrechtlichen Vollendungsbegriff nicht operiert werden darf um festzustellen, wann der Angriff beendet und bis zu welchem Zeitpunkt daher Notwehr nur möglich ist. Gleichwohl hält Liszt noch in der 7. Auflage seines Lehrbuches (in den neueren Auflagen ist diese Ansicht revidiert)! abweichend von der herrschenden Meinung, bereits mit der Vollendung (nicht Beendigung!) des Deliktes den Angriff für beendet.[129]) Sobald also der Tatbestand der Beleidigung erfüllt ist, hätte demnach der Angriff als beendet zu gelten und Notwehr wäre nicht mehr zulässig. Nun kann aber tatsächlich der Angriff die verbrecherische Tätigkeit, das Delikt als solches sehr wohl überdauern[130]) und zwar solange, als das Rechtsgut, in unserm Fall die Ehre „in continenti"[131]) weiter angegriffen wird. Wenn z.B. „A" ein Pamphlet öffentlich anklebt nd ein dritter von dessen Inhalt Kenntnis nimmt, nach der erwähnten Ansicht Liszt's wäre der Ehrangriff beendet, da das Delikt der Beleidigung vollendet ist. In Wirklichkeit dauert er aber solange fort, als die Schmähschrift nicht beseitigt wird. Oder eine durch die Presse begangene Ehrverletzung ist also solange gegenwärtig, als die Nummer der Zeitung, in der der fragliche Artikel erschienen ist, vertrieben wird. Solange muß dann doch auch Notwehr zulässig sein.

Rosenfelder[132]), bei dem ebenfalls das „vollendete Delikt" eine Rolle spielt, geht nun der hier aufgezeigten

---

[128]) Alberti: Das Notwehrrecht S. 17.
[129]) Liszt: Lehrbuch 7. Auflage § 32, 1 b ß
[130]) J. W. 1921/34.
[131]) Köhler: S. 350.
[132]) Rosenfelder: Erfordernis des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs bei der Notwehr, S. 19 ff.

Unstimmigkeit dadurch aus dem Wege, daß er es als irrtümlich bezeichnet „das Verbrechen als vollendet aufzufassen, sobald sich die Angriffstätigkeit als solcher Tatbestand charakterisiert". Denn „der Täter begeht doch nicht deshalb ein Delikt, um den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt zu wissen", und sehr oft ergeben „gerade die ersten Angriffshandlungen bereits alle Tatmomente einer strafbaren Handlung, obwohl sie nur Mittel zum Zweck und notwendig sind — — — zur Schädigung des Angegriffenen".

Abgesehen davon aber, daß Rosenfelder nicht Recht hat, denn ein Delikt ist zweifellos damit als solches v o l l endet, wenn sein Tatbestand erfüllt ist, haben die Tatbestände des Strafrechts in der uns hier interessierenden Frage, bei der das Delikt als solches keine Rolle spielt, überhaupt außer Acht zu bleiben und können keinen Anhaltspunkt dafür bieten, wann der Angriff, der überhaupt nicht einmal den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen muß, beendet ist. Der Angriff ist etwas „faktisches", nichts „juristisches"[133]). Also nicht die Vollendung der „Beleidigung", gleichgiltig dabei, wann sie eingetreten ist, kann — da eine solche ja gar nicht vorliegen muß — maßgebend sein für die Beurteilung wie lange der Ehrangriff gegenwärtig ist, sondern einzig und allein die tatsächlichen Verhältnisse. Und da die Notwehr Verteidigungsrecht gegen den Angriff auf ein Rechtsgut ist, bemißt sich auch „das Angegriffensein nach dem Standpunkt des Angreifers"[134]) lediglich dieser ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob der Angriff schon beendet ist oder nicht.

§ 2. Der rechtswidrige Ehrangriff.

Das zweite Erfordernis, das an den Ehrangriff wie an jeden Angriff der Notwehr rechtfertigen soll, gestellt werden muß ist, daß er r e c h t s w i d r i g ist.

Ob dabei nun subjektive oder objektive Rechtswidrigkeit zu verstehen sei, hat man sich lange Zeit heftig gestritten;

---

[133]) s. auch Levita: S. 172 ff.

[134]) Köhler: S. 350.

viel ist darüber geschrieben worden und noch immer will dieser Streit nicht zur Ruhe kommen. Die Verfechter der subjektiven Theorie[135]) lösen das Problem vom Standpunkt des Angreifers, der durch die Notwehr verletzt werden soll. Sie verknüpfen deshalb die Frage der Rechtswidrigkeit eng mit der Schuldfrage. Darnach ist jeder Angriff rechtswidrig, der (für den Angreifer) verboten ist und schuldhaft erfolgt, denn „die der Notwehr eigentümliche Beiseitestellung jeder Güterabwägung erscheint nur bei schuldhaften Angriffen begreiflich."[136]) Noch weiter geht Hold v. Ferneck, der nicht nur eine schuldhafte, sondern sogar eine böswillige Handlung verlangt.[137])

Dem gegenüber wird mit Recht angeführt, daß der Angegriffene doch nur in den seltensten Fällen — wenn überhaupt — in der Lage ist, die Schuld des Angreifers oder gar seine Böswilligkeit nachzuprüfen und daß, wollte man die Notwehr auf verbotene, schuldhafte Angriffe beschränken, das Notwehrrecht im allgemeinen illusorisch wäre, denn „eine solche Ermittlung ist regelmäßig unmöglich, wenn nicht der meist durch die Raschheit der Ausführung bedingte Erfolg der Verteidigung vereitelt werden soll."[137a])

Deshalb sind die Objektivisten der Ansicht, daß ein Angriff bereits dann widerrechtlich sei, wenn er „objektiv wider das Recht ist." So insbesondere Allfeld.[138]) Das Moment der Schuld auf Seiten des Angreifers hat also vollständig außer Acht zu bleiben. Dies ist absolut richtig. Denn die Notwehrhandlung soll ja keine Strafe für strafbares Handeln sein.

Notwehr ist aber auch nicht zulässig und sie darf, wie wir bereits gesehen haben, nicht geübt werden zur Verhinderung verbotswidriger oder unerlaubter Handlungen, sondern sie ist einzig und allein Verteidigung, „dazu bestimmt, den Angegriffenen die Rechtsstellung zu erhalten, die nicht vor einem höheren Recht des Angreifers zurücktreten muß."[139]) „Die Deutung des rechtswidrigen Angriffs wird daher gar nicht berührt von der vielumstrittenen Frage des objektiven Unrechts."[140]) Denn sie darf nicht vom Standpunkt des An-

---

[135]) u. a. Hälschner, System d. pr. Str. R. Bd. I, S. 263 Merkel, kriminal. Abhdlg. S. 43, Beling: Grundzüge S. 36.

[136]) Beling: S. 36.

[137]) Hold v. Ferneck: Die Rechtswidrigkeit Bd. 2, S 122 ff.

[137a]) R. G. 27/46

[138]) Allfeld: S. 126.

[139]) Frank: § 53 Anm. I 2.

[140]) Oetker: Ueber Notwehr und Notstand, S. 23.

greifers aus erfolgen, sondern lediglich von dem des Angegriffenen aus. Widerrechtlich ist daher in diesem Sinne nach der herrschenden Lehre[141]) der Angriff dann, wenn er „für den Angegriffenen einen Eingriff in seine Rechtssphäre bedeutet, den dieser nicht zu dulden verpflichtet ist."[142]) So heißt es in einem Urteil des Reichsgerichts vom 19. 2. 1895: „Der Gefährdete hat nicht die Rechtspflicht, sich eine Beeinträchtigung seiner rechtlich anerkannten Interessen gefallen zu lassen, und deshalb ist der gegen solche Interessen gerichtete Angriff für den Angegriffenen ein rechtswidriger."[143]) Also nur, wenn eine besondere Rechtspflicht zur Duldung besteht, ist der Angriff rechtmäßig bezw. nicht rechtswidrig.

Die Antwort auf die Frage, wann nun der Angegriffene die Rechtspflicht zur Duldung des Angriffs hat, gibt das RG. in derselben eben zitierten Entscheidung, in der es weiter heißt, daß für die Notwehr ein Angriff vorausgesetzt wird, der widerrechtlich ist, weil das Recht einen solchen Eingriff nicht erlaubt." Der Angegriffene hat mit andern Worten also einen „erlaubten" Angriff zu dulden. Dies kann nun nicht heißen, daß der Angriff für den Angreifer „nicht verboten" sein darf, da ja die Frage der Widerrechtlichkeit nicht von seinem Standpunkt aus zu lösen, ist und die einfache, stillschweigende Erlaubnis oder besser das „Nichtverboten-sein" kein „höheres" Recht im Sinne des oben angeführten Frank'schen Satzes sein kann, vor dem die Rechtsstellung des Angegriffenen zurücktreten müßte. Dieses „höhere Recht" muß vielmehr ausdrücklich gewährt sein.

„Erlaubt" kann in diesem Zusammenhang deshalb nur „ausdrücklich erlaubt" heißen und bedeutet, daß der Angreifer in Ausübung eines besonderen, subjektiven Rechts handeln muß. In der uns hier interessierenden Frage besteht deshalb eine Rechtspflicht den Angriff auf die Ehre zu dulden für den Angegriffenen nur dann, wenn der Angriff zur „Ausübung eines Rechts erfolgt, welches neben oder über dem

---

[141]) v. Bar, III S. 153, Ebermayer: § 53 Ziff. 4, Frank: § 53 I 2 b, Köhler: S. 345, Oetker VD I. Bd. 4, S. 263 ff., Olshausen: § 53. 6. Sommerlad, GA. 34/359 und das Reichsgericht.

[142]) Köhler: S. 345.

[143]) RG. Str. 27/44.

Recht auf Achtung der Person steht, weil und in soweit in solchem Fall die Handlung sich nur äußerlich gegen die Person, richtet, ihrem Wesen nach aber nicht gegen die Person sondern auf die Ausübung des Rechts gerichtet ist."[144])

So ist es z. B. „erlaubt" über einen Dritten eine ehrenrührige Tatsache zu behaupten und zu verbreiten, wenn diese erweislich wahr ist. Ein Recht dazu besteht jedoch nicht.

Wäre nun der Angegriffene verpflichtet einen „erlaubten" (also dem Angreifer nicht verbotenen) Angriff zu dulden, dann wäre in diesem Fall Notwehr unmöglich — ein Ergebnis das nie und nimmer befriedigen kann. Jeder, der einmal einen Fehltritt gemacht hat, wäre dann ständig der Gefahr ausgesetzt, daß seine Mitmenschen, mit denen er zusammenleben und arbeiten muß, davon erfahren und er so z. B. gesellschaftlich unmöglich gemacht wird, ohne daß er sich dagegen wehren könnte . Muß aber nur der in Ausübung, eines bes. Rechts erfolgte Angriff geduldet werden, was allein richtig sein kann, dann wird man auch den in der oben besprochenen Weise Gefährdeten das Notwehrrecht unbedenklich zubilligen können. Denn auch wenn die vom Angreifer behaupteten Tatsachen wahr sind — ein Recht die Wahrheit zu sagen hat er nicht. „Dieses sonderbare Recht hat nie bestanden."[145])

Das Reichsgericht allerdings sieht in den gesetzlichen Bestimmungen eine „Anerkennung des Rechts die Wahrheit zu sagen"[146]).[147]). Wollte man aber ein solches Recht allgemein anerkennen — es würde, wie oben bereits angedeutet zu bedenklichen und im Interesse des Rechtsfriedens unbedingt zu vermeidenden Konsequenzen führen. Es ist zwar nicht verboten und deshalb „nicht strafbar" die Wahrheit zu sagen, aber ein Recht dazu kann und darf nicht bestehen, vorausgesetzt, daß nicht eine besondere Rechtspflicht vorliegt. Dann muß selbstverständlich der Verpflichtete auch ein Recht haben, seiner Verpflichtung nachkommen zu können und die Wahrheit zu sagen. (z. B. muß der Zeuge dieses Recht haben).

Im übrigen besteht ein Recht die Ehre eines Rechtssubjektes anzugreifen nur im Falle der Notwehr und unter Umständen dann, wenn der Angriff zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt.[147a]) Berechtigte Interessen sind dabei alle In-

[144]) RG. Str. 15/16.
[145]) Binding: Lehrbuch II. S. 147
[146]) RG. Str. 2/381.
[147]) Ebenso Liepmann VD II Bd. 4, S. 285
[147a]) §§ 53 und 193 RStrGB.

teressen, die das Recht anerkennt und wir dürfen den Kreis nicht auf die beschränkten, die im Privatrecht wurzeln, sondern es gehören vielmehr auch die aus dem öffentlichen Recht erwachsenden Interessen dazu.[148]) Auch „öffentliche" Interessen können „berechtigt" wahrgenommen werden.[149]) und schließlich hat man „auch politische, durch die Stellung im Staate, in der Gemeinde bedingte und von der Gemeindegesetzgebung und der Verfassung gewährleistete Interessen" hierher zu rechnen.[150])

Auf jeden Fall aber muß es sich um eine den Angreifer persönlich nahe angehende Angelegenheit handeln, oder es muß der Angreifer wenigstens an der Wahrnehmung „ein eigenes berechtigtes Interesse haben."[151]) Nur unter dieser Voraussetzung kann zunächst allgemein ein Recht die Ehre eines Rechtssubjektes anzugreifen, bestehen. Im Einzelnen besteht dieses Recht dann insoweit, als die Nichtwahrnehmung des Interesses für die Rechtsordnung schädlicher erscheint, als die mit der Wahrnehmung unvermeidliche Gefahr für die Ehre des Betroffenen.[152]) Es wird also eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen dem verfolgten Interesse und der angegriffenen Ehre gefordert.[153]) Und nur ein Recht, das „neben oder über dem Recht auf Achtung der Person steht"[154]) kann wie bereits oben bemerkt einen Ehrangriff rechtfertigen, den der Angegriffene zu dulden verpflichtet ist.

Dabei kann es sich hier aber nicht um ein allgemeines Privileg für den Angriff auf die Ehre eines Andern handeln, sondern dieses Recht besteht nur soweit, als es zur Zweckerreichung notwendig und zur Wahrung des Interesses unvermeidlich ist.[155])

Die übrigen im § 193 RStr.GB. vorgesehenen Fälle kommen hier nach meiner Ansicht nicht in Frage, da es sich dabei ja nicht um Ehrangriff in unserm Sinne handelt, liegt aber ein solcher vor, dann erfolgt er bestimmt nicht in Ausübung des Rechts, Notwehr wäre also dagegen zulässig.

---

[148]) RG. 59/416, 29/147.
[149]) J. W. 1930/2580
[150]) RG. 23/146, s. hiezu Dr. Kiesel: die Rechtsprechung zu § 193 RStrGB. S. 18 ff.
[151]) Ob. L. G. 13/180.
[152]) Ob. L. G. 13/179.
[153]) J.W. 1924/65, 1922/320.
[154]) RG. Str. 15/16
[155]) Ob. L. G. 13/59

Handelt es sich doch bei diesen Bestimmungen nicht um ein Recht die Ehre eines Rechtssubjektes anzugreifen, sondern lediglich um das Recht zur Kritik an wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Leistungen, also an dem von der Person des Urhebers losgelösten Produkt seiner Tätigkeit. Aeußerungen aber, die den Autor persönlich in seiner Ehre angreifen, etwa seine Leistungsfähigkeit überhaupt in Frage stellen, sind keine Kritik am Werke mehr[156]), sondern ein Angriff auf die Ehre eines Rechtssubjektes in unserm Sinne, der aber nicht in Ausübung eines Rechts erfolgt. Aehnlich verhält es sich mit dem Recht des Vorgesetzten seine Untergebenen zu tadeln usw. Und wenn z. B. auch der Geistliche den Beruf hat, durch den Hinweis auf Mißstände und Ermahnung und Tadel auf Besserung hinzuwirken, „so hat er doch nicht das Recht zu Ehrenkränkungen und der Betroffene hat nicht die Pflicht persönliche Beleidigungen hinzunehmen."[157])

Hier spricht übrigens das RG. selbst von einem „Recht", das der Angreifer nicht hat, ein Beweis für die Richtigkeit unserer Auslegung des „erlaubten" Ehrangriffs,[158]) wonach „erlaubt" nur ausdrücklich erlaubt sein kann und eine Duldungspflicht nur dann besteht, wenn dem Angreifer ein „subjektives Verletzungsrecht" zur Seite steht.[159])

Würde also, um ein Beispiel von Bauke zu gebrauchen, ein Richter sich der Worte bedienen: „Angeklagter oder Zeuge, Sie haben wie ein ganz gemeiner Lump gehandelt!" dann wäre dies zweifellos widerrechtlich und Notwehr (Gegenwärtigkeit vorausgesetzt!) ohne weiters zulässig. Wenn Bauke dies aber nicht einräumen will, „weil dadurch jede Gerichtssitzung in Frage gestellt werde"[160]), so geht die Meinung des Verfassers dahin, daß eben der Richter nicht durch seine unberechtigte Ehrenkränkung die Voraussetzung für die Notwehrhandlung schaffen darf. Tut er es dennoch, dann ist absolut nicht einzusehen, warum man einem derartigen Exzeß des Richters den Angeklagten oder Zeugen hilflos preisgeben soll. Der Richter hat hier kein Recht die Ehre anzugreifen und der Angriff kann deshalb abgewehrt werden.

---

156) Ob. L. G. 4/298.
157) RG. 16 S. 15 ff.
158) s. S. 48
159) Oetker, VDA., Bd. 2, S. 264.
160) Bauke: Seite 42.

Notwehr ist auch zulässig gegen Ehrangriffe, die von persönlich straflosen Personen erfolgen, z. B. gegen Ehrangriffe seitens eines Abgeordneten oder Exteritorialen.[161]) Unter diesem Gesichtspunkt ist es z. B. zulässig, daß ein Abgeordneter sich im Parlament gegen Ehrengriffe seitens eines andern Abgeordneten selbst zur Wehr setzt, wenn ihm die Glocke des Präsidenten keinen Schutz mehr gewährt, oder daß Tribünenbesucher eine Reichstagssitzung stören, um einen Abgeordneten zu schützen.

Da es ferner auch auf das Moment der Schuld auf Seiten des Angreifers nicht anzukommen hat, ist sogar der von einem Unzurechnungsfähigen ausgehende Angriff rechtswidrig im Sinne der Notwehrlehre.

Nach herrschender Ansicht wird das Moment der Rechtswidrigkeit auch nicht dadurch beseitigt, daß der Angriff vom Angegriffenen selbst oder einem Dritten schuldhaft verursacht war. Denn auch durch die Provokation wird für den Angreifer kein Recht geschaffen, in die Rechtssphäre eines anderen einzugreifen.[162])

Köhler will von dieser Regel eine Ausnahme dann gemacht wissen, „wenn ein Unzurechnungsfähiger oder ein sich Irrender zum Angriff provoziert wird,"[163]) und zwar deshalb, weil in diesem Fall der Notwehr-Uebende als sein eigener unmittelbarer Angreifer erscheint. Dies mag zugegeben werden. Was aber dann, wenn ein Dritter den Unzurechnungsfähigen zu einer Ehrverletzung „gebraucht"? Ohne Zweifel wird man in diesem Fall doch Notwehr zugestehen, denn der Unzurechnungsfähige ist doch nur das Werkzeug des Angreifers und der durch ihn drohende Angriff kann durch eine gegen ihn gerichtete Verteidigungshandlung ebenso abgewehrt werden, wie der Notwehr Uebende in anderem Fall dem Angreifer das Gewehr, mit dem der Angriff droht, zerschmettern kann.

Gesteht man aber dies zu, dann wird man Notwehr allgemein gegen provoziert angreifende Unzurechnungsfähige zugeben müssen, vorausgesetzt, daß die Provokation nicht lediglich zu dem Zweck erfolgte „durch die Reizung den andern zum Angriff zu veranlassen und ihn dann unter dem Anschein

---

[161]) Gl. Meinung: Allfeld. S. 90, Dörr: S. 24, Ebermayer: § 53. 4, Köhler: S. 347, Liszt-Schmidt: S. 111, Olshausen: § 53. 6.

[162]) So Ebermayer: § 53, Frank: § 53 a E, Köhler: S. 348, Oetker VDA. Bd. 2, S. 271, Olshausen: § 53 Nr. 7.

[163]) Köhler: S. 345.

der Verteidigung zu verletzen."[164]) Geschieht dies aber, dann ist Notwehr auch gegen einen „normalen" Menschen unzulässig, da dann nicht mehr von der Ausübung eines Verteidigungsrechts gesprochen werden kann, sondern der „Angegriffene" hat von Anfang an den Vorsatz den Angreifer zu verletzen und die Provokation ist bereits „Beginn der Ausführung des Verletzungsvorsatzes, der sich in der scheinbaren Verteidigung" fortsetzt.[165])) Es handelt sich also hier nicht um Notwehr.

Im übrigen aber ist, wie bereits gesagt, jeder Angriff, der nicht in Ausübung eines besonderen Rechts erfolgt, für den Angegriffenen ein rechtswidriger, der nicht geduldet zu werden braucht, ohne Rücksicht darauf, von wem er ausgeht. Oetker setzt daher auch an die Stelle von „rechtswidrig" im Sinne der Notwehrlehre „nicht berechtigt"[166]) und fordert eine entsprechende Aenderung des Notwehr-§ de lege ferenda.

---

[164]) Oetker, VDA. Bd. 2, S. 271.

[165]) Oetker, VDA. Bd. II, S. 271, ebenso Hippel Z. Str. W. 1921/417.

[166]) Oetker, Notwehr und Notstand s. 23.

III. Kapitel.

Die Verteidigung.

§ 1. Im geltenden Recht.

Auf welche Weise darf nun ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf die Ehre eines Rechtssubjektes abgewehrt werden? Welches ist das zulässige Maß der Verteidigung?

Nach geltendem Recht wird dieses bestimmt durch das Wort „erforderlich." Demnach ist die Verteidigung also soweit erlaubt, als sie nach Art und Maß „erforderlich" ist, um den Angriff abzuwehren oder besser, wie Franck sagt,[167]) als sie erforderlich ist „um die Verletzung abzuwenden, die der Angriff befürchten läßt.

„Innerhalb dieser Grenzen aber ist jedes, auch das äußerste Mittel zulässig"[168]) und irgend eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem durch den Angriff bedrohten und dem durch die Verteidigungshandlung verletzten Gut ist nicht notwendig.

Auch das Reichsgericht hat sich deshalb gegen eine Güterabwägung gewendet. So heißt es in einem Urteil v. 20. 9. 20.[168a]) Nur vereinzelt wird die Meinung vertreten, das Maß für den Umfang der Abwehrbefugnisse sei nicht ausschließlich aus der Stärke des Angriffs einerseits und den dem Verteidiger zu Gebote stehenden Abwehrmitteln andererseits zu bestimmen, vielmehr ergebe sich eine Beschränkung in der Ausübung der Notwehr daraus, daß zur Erhaltung eines geringfügigen Gutes für den Berechtigten nicht ein wertvolleres Gut des Angreifers geopfert werden dürfe. — — — Indeß kann eine derartige Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit der Güter unmöglich da gerechtfertigt sein, wo das Recht im Kampf gegen das Unrecht geschützt werden soll. Hier dem Verteidiger zuzumuten, bei der Wahrung seiner Rechte darauf zu achten, daß der dem widerrechtlich angreifenden Gegner keinen Schaden zufügt, der höher bewertet wird als der ihm selbst aus dem widerrechtlichen Angriff drohende, ist nicht angängig. Die

[167]) Frank: § 53 II.
[168]) Vordemann: S. 29a.
[168a]) R. G. Str. 55/82.

Abwägung des Werts mag da berechtigt sein, wo es sich um einen Widerstreit von Rechten handelt — — —", wie wir es übrigens oben bei der Betrachtung des Rechtes, die Ehre eines Rechtssubjekts anzugreifen, gesehen haben![169])

Dies erscheint auch als die einzig mögliche Lösung, der hier zu beantwortenden Frage. Ist es nämlich an sich schon außerordentlich schwierig, die einzelnen Güter gegeneinander abzuwägen, so läßt sich insbesondere ein bestimmtes Verhältnis der Güter zu einem so persönlichen und immateriellen Gut, wie die Ehre es darstellt, die kaum zu definieren geschweige denn abzuwägen ist, wohl überhaupt nicht feststellen.[170])

Zugegeben, daß, im allgemeinen wenn man für den Umfang der Verteidigung lediglich die Heftigkeit des Angriffs maßgebend sein läßt, Fälle denkbar sind, bei denen der Wert des verteidigten Rechtsgutes außer jedem Verhältnis zum Wert des durch die Notwehrhandlung verletzten Gutes steht. Dies trifft jedoch bestimmt nicht zu in dem hier zu erörternden Fall, wenn nämlich das Rechtsgut der Ehre angegriffen wird und gegen diesen Angriff verteidigt werden soll.

Denn das hier angegriffene Rechtsgut, eben die Ehre, bildet ja die Grundlage jedes sittlichen Lebens überhaupt und es erscheint deshalb nach dem Standpunkt des Verfassers so wertvoll, daß davon nie die Rede sein kann, daß das verteidigte Gut in keinem Verhältnis zu dem etwa durch die Abwehrhandlung verletzten Gut stünde. Es erübrigt sich deshalb auch hier die weitere Auseinandersetzung mit den Vertretern der Ansicht, daß unter Umständen, wenn man die Intensität des Angriffs allein als maßgebend für das Maß der Verteidigungshandlung ansieht, ein solches Mißverhältnis sich ergeben könnte. Zum Schutze der Ehre erscheint dem Verfasser eben jede Verteidigungshandlung rechtlich zulässig, die nur geeignet ist, eine Verletzung dieses höchsten Gutes zu verhindern.

Die Notwehrhandlung richtet sich also lediglich nach der Stärke des Angriffs. Jede Verteidigung, die notwendig ist, um den Angriff erfolgreich abzuwehren, ist erlaubt. Einerlei ist, welches Gut des Angreifers dann etwa durch sie verletzt wird. Wenn schon ein leichteres Mittel genügt und möglich ist, zur Zweckerreichung, dann darf selbstverständlich nicht gleich das schwerste angewendet werden. „Das Minimum, mit dem der Abwehrende den Angriff noch erfolgreich ab-

---

[169]) 2. Kapitel, § 3. Der widerrechtl. Angriff, S. 50.

[170]) So v. Hippel Z. Str. W. 47/30. Oetker VDA. Bd. 2 S. 283.

schlagen kann, bildet das Maximum der erlaubten Abwehrhandlung."[171]) Maßgebend für sie ist aber einzig und allein die Intensität des Angriffs.[172])

Wenn Geyer dies nun als eine „wahre Totschlagsmoral" bezeichnet[173]), so ist dem doch entgegenzuhalten, daß es ja ganz Sache des Angreifers ist, wenn er sich durch einen nicht berechtigten Angriff seinerseits der Gefahr der Verletzung durch die Verteidigungsmaßnahmen aussetzt. Er trägt, wird er verletzt, nur die Folgen seines Tuns. Dem kann ersichtlich auch nicht entgegengehalten werden, daß dabei auch schuldlos angreifende der Gefahr schwerer Verletzungen ausgesetzt sind. Denn auch hier braucht, wie wir oben schon gesehen haben, der Bedrohte „den Angriff keinesfalls zu ertragen, sondern darf ihn unter allen Umständen zurückweisen.[174]) und „zur Totschlagsmoral bei Verteidigung von Rechten" neigt unser Volk dann doch nicht.[175])

Ist also so lediglich die Heftigkeit des Angriffs entscheidend für das Maß der Verteidigung, so kann doch nicht maßgebend sein die subjektive Aufffassung des Angegriffenen, der doch wohl meist unter dem Einfluß von Furcht, Bestürzung, Schrecken oder Wut die Intensität des Angrifffs überschätzen wird. Geschieht dies und richtet der Verteidiger seine Abwehrmaßnahmen darnach ein, dann handelt es sich um eine (allerdings straflose) Ueberschreitung der Notwehr. Wollte man nämlich jede Verteidigung, die der Angreifer vielleicht aus einem überhitzten Ehrgefühl heraus für erforderlich hält, als echte Notwehr rechtlich billigen, würde dies zu weit führen. Die Heftigkeit des Angriffs ist deshalb objektiv zu beurteilen und es kommt darauf an, „welche Gewalt und Gefährlichkeit dem Angriff tatsächlich innewohnt"[176]).

Um das erforderliche Maß der Verteidigung aber festzustellen, darf weder ein rein subjektiver noch ein r e i n objektiver Maßstab angelegt werden,[177]) sondern d i e Verteidigung ist als erforderlich anzusehen, die „ein Durchschnittsmensch bei Be-

---

[171]) Köhler,: S. 353.

[172]) Dem Sinne nach ebenso: Liszt - Schmidt § 33, Allfeld S. 127 Ebermayer § 53, 5, Frank § 53 IV, v. Hippel, Lehrb. Bd. 2, S. 210, Olshausen § 53, 12 c.

[173]) Geyer: Begriff und allgemeiner Tatbestand des Verbrechens" S. 94.

[174]) Hippel Lehrb. 2 S. 211.)

[175]) Hippel: Z. Str. W. 47/30.

[176]) Ebermayer § 53, 4 c und die dort zitierten.

rücksichtigung des Gesamtverhältnisse und bei Schätzung der Gefahr für angebracht hält"[178]). Man hat also auch die Mittel zu berücksichtigen, „welche in der konkreten Lage nach dem Urteil verkehrstüchtiger Menschen dem Abwehrenden bei seinen individuellen körperlichen und geistigen Kräften zu Gebote standen."[179])

So heißt es auch in einer Entscheidung des Reichsgerichts.[180]) „— — — Die Erforderlichkeit der Verteidigung ist nicht darnach zu beurteilen, was der Angegriffene von der Gewalt und von der Gefährlichkeit des Angriffs wahrgenommen oder gewußt hat, sondern welche Gewalt und Gefährlichkeit dem Angriff tatsächlich innewohnt. War der Angegriffene des Glaubens er sei dem Angreifer an Körperkraft weit überlegen, hat er aber zu einer Verteidigung gegriffen, die solchen Falle nicht erforderlich gewesen wäre, so hat er dennoch die Notwehr nicht überschritten, wenn der Angreifer in Wahrheit der viel Stärkere, die gewählte Verteidigung daher tatsächlich erforderlich war. — — —"

Der Angriff auf die Ehre darf also nach den geltenden Notwehrbestimmungen durch jedes dem Angegriffenen zu Verfügung stehende Mittel abgewehrt werden, das eben noch den Zweck der Verteidigung zu erfüllen geeignet ist. Unter Umständen kann allerdings — und dies bringt die Eigenart des Ehrangriffs mit sich — schon eine Mahnung, eine Zurechtweisung, eine Drohung genügen, um den Angriff abzuwehren. Oetker macht unter Berücksichtigung dieser Fälle deshalb den Vorschlag[181]) die „Unfugabwehr" bei geringfügigen Anlässen, wie Spott von Buben usw. anders als die Notwehr zu bestimmen und fordert entsprechende Aenderung de lege ferenda, weshalb aber im übrigen die Verteidigung gegen Ehrangriffe besonders behandelt werden soll, ist nicht einzusehen. Trotzdem hebt Berner[182]) als „geeignete Mittel der Ehrennotwehr hervor das Wegnehmen einer Schmähschrift, das Verschließen von Tür und Fensterladen vor dem der durch beleidigende Fratzen höhnt oder um die verletzenden Worte nicht in das

---

[177]) s. Köhler S. 354.
[178]) Jesse, S. 51.
[179]) Köhler 354 und die dort zitierten.
[180]) RGC. Bd. 84/306 ff.
[181]) Oetker, VDA. Bd. 2 S. 294.
[182]) Berner: Lehrbuch § 87

Publikum dringen zu lassen. Nach Beling[183]) müßte ferner schon ein bloßes Ausweichen, ein Weggehen, genügen. Sogar ein Ueberhören der Schmähworte könnte ausreichend sein um die Wirkung derselben zu brechen.[184]) Abgesehen davon aber, daß dies keine Notwehrhandlungen sind, da wir darunter nur Handlungen zu verstehen haben, die sich gegen den Angreifer richten, hat der Angegriffene nicht die Pflicht sich durch Flucht dem Angriff zu entziehen, da das Recht dem Unrecht nirgends zu weichen braucht.[185]) Gilt dies schon allgemein, so doch insbesondere bei Angriffen auf die Ehre, da doch eine Flucht immer etwas entehrendes an sich hat und gerade der in seiner Ehre Angegrifffene alles daran setzen muß, seine Ehre reinzuhalten und andererseits alles vermeiden muß, was geeignet ist, dem Angreifer Grund und Stoff zu neuen Ehrangriffen zu geben. Und wieviele „Beleidiger" werden in Wirklichkeit dadurch, daß der Angegrifffene weggeht veranlaßt, ihre Ehrangriffe einzustellen? — Die empfohlenen Mittel sind also zu allem noch wohl in den meisten Fällen vollkommen ungeeignet.

Wie jeder andere Angriff kann also auch der Ehrangriff zurückgewiesen werden mit allen nur möglichen Mitteln, soweit sie „erforderlich" sind. Der Angegriffene kann seinerseits sogar den Gegenangriff einleiten, und z. B. die Unglaubwürdigkeit des Angreifers betonen, er darf sogar Gewalt anwenden und dabei bis zur Tötung schreiten, wenn der, der seine Ehre angreift und ihn z. B. fortwährend beschimpft, auf andere Weise nicht zum Schweigen zu bringen ist[186]).

Stellt man sich auf den Standpunkt, daß jeweils das leichteste Mittel zuerst anzuwenden ist, also zuerst eine Mahnung, Drohung usw. erfolgen soll, dann wird man auch den Vorwurf, daß es unbillig wäre, einen schuldlosen Angreifer schwer zu verletzen, zurückweisen können. Hört auf die Zurechtweisung hin der Angreifer nicht auf, die Ehre anzugreifen, dann ist er eben nicht mehr schuldloser Angreifer und mit Recht trifft ihn dann die ganze Schwere der Verteidigungshandlung, die dann erforderlich ist, um seine Hartnäckigkeit zu brechen.

---

[183]) Beling: Grundzüge S. 36.
[184]) s. Rotering: Groß Archiv 63 S. 53.
[185]) So. Ebermayer § 53, 5 c, Köhler: S. 355 und die dort
[186]) so insbesondere Köhler S 355.

Wir sehen also, daß das geltende Recht gerade für den Fall der Verteidigung der Ehre eine Regelung darstellt, die allen Erfordernissen gerecht wird. Die Notwehr ist also so, wie sie in § 53 RStrGB. vorgesehen ist, ein wirksames Recht das Rechtsgut der Ehre gegen unberechtigten Angriff zu verteidigen.

§ 2. Die Verteidigung in den Entwürfen, insbesondere im Entwurf von 1927.

Die Bestimmungen über die Notwehr wurden deshalb auch unverändert in den im Laufe der Reformbestrebungen für das Strafrecht erschienenen Entwürfen, nämlich im § 66 des Vorentwurfs von 1909, § 27 des Entwurfs der Staatsrechtskommission, § 21 des Entwurfs von 1919 beibehalten.

In der Begründung des Vorentwurfs von 1909 heißt es auf Seite 243 ff. ausdrücklich: „Der Notwehrbegriff des jetzigen Strafgesetzbuches ist in seiner allgemeinen Fassung ein Produkt der deutschen Rechtsentwicklung und sowohl in der Wissenschaft wie bei ausländischen Gesetzgebungsarbeiten als gelungen bezeichnet worden. Er ist daher beizubehalten. Wie bisher soll die Notwehr keine Proportionalität von Schaden und Gefahr voraussetzen. Der Angriff auf ein geringes Gut darf wenn es zu dessen Behauptung nach der Sachlage erforderlich ist, durch weitgehende Verletzung des Angreifers zurückgewiesen werden. Die notwendige Begrenzung liegt jedoch darin, daß die Verteidigungshandlung zur Abwehr des Angriffs erforderlich sein muß und daß es an dieser Voraussetzung bei Angriffen auf geringe Güter, denen eine schwere Abwehr entgegengesetzt wird, in der Regel fehlt. Grundsätzlich ist aber das Maß der erlaubten Verteidigung nicht nach der Art und dem Wert des angegriffenen Rechtsgutes, sondern nach der Stärke und Heftigkeit des Angriffs abzuwägen. Dieser allerdings nicht unangefochtene Standpunkt des bisherigen Rechts erscheint berechtigt, da bei der Notwehr auf der Seite des Angreifers eine unrechte Handlung vorliegt, welche es billig erscheinen läßt, der Abwehr einen weiteren Spielraum zu gewähren. Die Sache verhält sich hier anders als beim Notstand, bei dem die Rechtswidrigkeit der drohenden Gefahr nicht in Betracht kommt. Zudem muß man dem angreifenden Menschen gegenüber mehr auf der Hut sein, als gegen eine

Gefahr, die von einer Sache droht. Der Bedrohte kann nicht wissen wessen er sich im weiteren Verlauf noch vom Angreifer zu versehen hat, während die von einer Sache drohende Gefahr regelmäßig nur nach einer bestimmten Richtung hin wirkt, so daß der voraussichtliche Schaden und Gegenschaden verglichen werden können. Würde man die grundsätzliche Regelung, daß sich das Rechtsgut gegen eine vom Recht nicht gebilligte Beeinträchtigung durch alle nach der Intensität des Angriffs erforderlichen Mittel behaupten darf, aufgeben, so würde dies ein Anreiz für den rücksichtslosen Angreifer bilden, dem jedes Mittel zum Zwecke recht ist — — — —".

Erst dem Entwurf von 1925 blieb es vorbehalten, eine Aenderung eintreten zu lassen und zwar bestimmt § 21: „— — In Notwehr handelt, wer sich oder einen andern gegen einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff in einer, den Umständen angemessenen Weise verteidigt — —". Die Aenderung bezieht sich also auf das Maß der Verteidigung, aber gerade dieser Umstand erscheint besonders für die hier zu betrachtende Notwehr gegen Ehrangriffe nicht unbedenklich aus Gründen, die teilweise bereits angedeutet worden sind.

Denn mit dieser Regelung wird das Prinzip, daß lediglich die Intensität des Angriffs das Maß der Verteidigung bestimmen soll, aufgegeben und maßgebend für das Maß der Abwehr ist nunmehr der Wert des verteidigten Gutes. Dies geht zwar nicht aus der Fassung, wohl aber aus der Begründung hervor. Dort lesen wir[187])

„Das geltende Recht ist ganz überwiegend dahin ausgelegt worden, daß sich das Maß der erlaubten Verteidigung ausschließlich nach der Stärke des Angriffs bestimmt. Der Täter braucht sich nicht entgegenhalten zu lassen, daß er sich überhaupt nicht habe verteidigen dürfen, weil das zur Abwehr des Angriffs erforderliche Mittel außer jedem Verhältnis zu dem verteidigten Rechtsgut gestanden habe. Wer einen Jungen, der ein paar Kirschen entwendet, niederschießt, würde nach geltendem Recht rechtmäßig handeln, wenn ihm nach Lage der Sache ein anderes Mittel nicht zur Verfügung stand um die Wegnahme der Kirschen zu verhindern. Derartige, vom sittlichen Standpunkt aus unbefriedigendef Ergebnisse soll die Fassung des Entwurfs vermeiden. Sie nötigt den Täter dazu, sich nicht nur die Frage vorzulegen, ob die

---

[187]) auf S. 20.

Stärke des Angriffes das angewendete Mittel fordert, sondern auch zu prüfen, ob die Anwendung des Mittels zu diesem Zweck sittlich gerechtfertigt ist. Von erheblicher Bedeutung für diese Prüfung wird das Wertverhältnis des verteidigten zu dem durch die Verteidigung zerstörten Rechtsgut sein". Wenn dies nun auch nicht „der einzige Gesichtspunkt für die Abgrenzung" sein soll, so ist er doch der wesentliche. An Stelle der „erforderlichen" Verteidigung hat man die „in einer den Umständen angemessenen Weise" erfolgende Verteidigung gesetzt und verlangt, daß das Mittel „sittlich gerechtfertigt ist" und in einem Wertverhältnis zu dem „durch die Verteidigung zerstörten Rechtsgut" sei. Wann aber ist die Verteidigung sittlich gerechtfertigt?

Doch bereits dann, wenn das Recht im Kampfe gegen das Unrecht steht. Jede Verteidigung ist ja „sittlich gerechtfertigt." Außerdem aber wird bei der Forderung nach einem Wertverhältnis zwischen dem verteidigten und dem durch die Abwehr verletzten Gut außer Acht gelassen, daß die Güter oft nicht gegeneinander abzuwägen sind, was gerade dann der Fall ist, wenn es sich darum handelt, das Wertverhältnis eines Gutes zum Rechtsgut, der Ehre festzulegen. Gerade in diesem Fall wird es schwer sein den Richtern, insbesondere den Laienrichtern, klarzumachen, was „angemessene" Verteidigung sein soll . Jeder Laie kann erwidern er halte etwas anderes für angemessen und entscheide darnach, sodaß wir, da die Revision heute regelmäßig an die Oberlandesgerichte geht, soviele verschiedene Auffassungen der „angemessenen" Verteidigung bekommen, wie es Oberlandesgerichtsbezirke gibt.[188])

Trotzdem wird aber auch im neuen Strafgesetzentwurf von 1927 „die Güterabwägungstheorie zur Regelung der Notwehr verwendet"[189]) und die Gedanken, die im Entwurf von 1925 nur in der Begründung zum Ausdruck kommen, erscheinen im Strafgesetzentwurf von 1927 nun im Gesetzestext selbst, dessen § 24 Notwehr dann zuläßt, wenn „der von der (erforderlichen) Verteidigung zu erwartende Schaden nicht außer Verhältnis zu dem durch den Angriff drohenden Schaden steht.

---

[188]) v. Hippel, Seite 31.

[189]) Heimberger in DJZ 1927, Seite 1378.

Wenn nun auch diese Fassung auf den ersten Blick etwas für sich haben mag da dadurch scheinbar Fälle vermieden werden, in denen eine vom Gesetz erlaubte Notwehrhandlung vom moralischen Standpunkt aus als verwerflich bezeichnet werden muß, so haben wir doch gerade für die Notwehr gegen Ehrangriffe wieder die bereits oben angeführten oder doch angedeuteten großen Bedenken.

Zusammenfassende Kritik.

Zunächst muß es wie betont für ausgeschlossen erachtet werden, daß das ganz abstrakte Rechtsgut der Ehre überhaupt in ein Wertverhältnis zu einem andern Gut, das eventuell durch die Verteidigung bedroht ist, gebracht werden kann. „Wie soll der Wert im einzelnen festgelegt werden? Für das Individuum und seine Handlungsweise kann eine abstrakte Bewertung keine Gültigkeit beanspruchen, sondern es muß die konkrete Lebenslage entscheiden.[190]) Die Bewertung verschiedener Lebensgüter ist aber individuell äußerst verschieden und besonders die Bewertung der an eine Drohung sich knüpfenden möglichen Folgen. Man gerät ins Uferlose, ein fester Anhaltspunkt ist nicht vorhanden."[191])

Abgesehen aber davon, daß eine Güterabwägung im Allgemeinen und insbesondere dann, wenn die Ehre dabei eine Rolle spielt, fast ganz unmöglich erscheint, muß die Forderung nach einem gewissen Wertverhältnis zwischen dem verteidigten und dem durch die Verteidigungshandlung zerstörten Gut aus prinzipiellen Gründen abgelehnt werden.

Notwehr ist Zwang zum Unterlassen der Verletzung. Recht steht gegen Unrecht, und der Notwehr-Uebende kann im Augenblick der Gefahr nicht wie der Richter später bei der Beurteilung der Notwehrhandlung, ruhig und sachlich überlegen und, die in Frage stehenden Güter gegeneinander abwägen. Würde man dies von ihm in einem Augenblick fordern, in dem unter Umständen allein das rasche Handeln entscheidet, — in vielen Fällen käme dann die Verteidigung zu spät, um den gegenwärtigen Angriff, noch ehe er beendet ist, abzuwehren.

Noch ein weiteres aber wurde eben angedeutet, wenn gesagt wurde, daß der Verteidigende nicht weiß, wie der Richter später bei seiner Beurteilung des Falles, die in Frage stehenden Güter gegeneinander abschätzt. Und wir müssen darin, daß mit der vorgeschlagenen Regelung alles in das Ermessen des Richters gestellt wird, ohne daß im Gesetz feste

---

190) v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht, S. 139.
191) Vordemann: S. 54.

Anhaltspunkte dafür gegeben werden, eine große Gefahr erblicken. Allerdings entspricht es durchaus der Tendenz, die zur Zeit herrscht und von der die beiden Entwürfe von 1925 und 1927 sichtlich beeinflußt sind, den Richter von seiner Gebundenheit an das Gesetz zu lösen und ihm eine größere Freiheit einzuräumen.

So sehr aber „diese Erweiterung des richterlichen Ermessens bei der Zumessung der an sich verwirkten Strafe zu begrüßen ist, so gefährlich ist es, wenn dieser Grundsatz auch maßgebend ist bei der Feststellung der Voraussetzungen eines Tatbestandes oder Schuldausschließungsgrundes, insbesondere bei der Notwehr."[192]) Es kann nicht angehen, daß der Richter mit souveräner Machtvollkommenheit darüber entscheidet, ob Notwehr überhaupt zulässig ist, weil das durch die Abwehrhandlung verletzte Rechtsgut nicht außer Verhältnis zu dem durch den Angriff bedrohten Gut der Ehre steht. Der eine Richter hat eine hohe Auffassung vom Rechtsgut der Ehre, und stellt es sogar über das Leben, der andere aber sieht schon die geringste körperliche Verletzung des Ehrangreifers als Ueberschreitung der Notwehr an.

Notwendigerweise muß das Gefühl der Rechtssicherheit bei den Rechtsgenossen Einbuße erleiden, wenn der Gesetzgeber auf die hier angedeutete Weise den Richter über die Zulässigkeit der Notwehr im einzelnen Falle entscheiden läßt. Das Notwehrrecht wird so überhaupt zu einer bloßen Phrase herabgedrückt und gerade für die Verteidigung gegen Angriffe auf die Ehre nicht mehr brauchbar.

Es soll nicht geleugnet werden, daß es bei dem hier vertretenen Standpunkt Fälle geben kann, in denen eine zum Schutz der Ehre unternommene Notwehrhandlung nach der modernen Auffassung vielleicht zu einem moralisch zu mißbilligendem Ergebnis führt, während sie anderseits vom Gesetz erlaubt ist. Aber es wäre doch ein großes Zugeständnis an unsere vom Pazifismus und falscher Humanität angekränkelte Zeit, wollte man die Ehre so gering schätzen, daß man verlangt sie eher fallen zu lassen, als den frivolen Angreifer zu verletzen oder gar zu töten. „Ehre verloren, alles verloren". Und zum Schutze der Ehre, die die Grundlage jedes sittlichen Lebens darstellt und ohne die der Mensch zum Tier herabsinken muß, darf uns nichts zu teuer sein.

---

[192]) Vordemann: S. 52.

Schlimmstenfalls wird übrigens nur bewiesen, daß Recht und Moral zwei Gebiete sind, die sich nicht decken, aber nicht die Unhaltbarkeit des von uns vertretene Notwehrrechtes dargetan.

Im allgemeinen wird auch, und die Praxis hat dies bewiesen, das Billigkeitsempfinden des Verteidigers immer das richtige Maß der Verteidigung zu finden wissen und gerade bei Ehrangriffen hat sich die „Totschlagsmoral" durchaus bewährt. Und wenn wirklich einmal ein Angreifer auf einen besonders „starren Rechtssinn, auf eine zu Kompromissen nicht geneigte Natur"[193]) stößt, dann hat dieser eben nur die Folgen seines eigenen Unrechts zu tragen. Es wäre eine Humanität, die man nicht mehr verstehen könnte, würde man Zeter schreien, weil der Angreifer etwas nachdrücklich in die Schranken des Rechts zurückgewiesen wurde.

In allen Fällen, die nach geltendem Recht zu „Unzuträglichkeiten" führen, ist es ausschließlich der Angreifer, der die scheinbaren Unzuträglichkeiten als Folgen seines nichtberechtigten Tuns zu tragen hat, während gerade die in den Entwürfen von 1925 und 1927 vorgeschlagene Regelung den Angegriffenen und insbesondere den in seiner Ehre Angegriffenen schlechter stellt, da er das höchst immaterielle Rechtsgut der Ehre, von dem wir alle nur eine Ahnung, aber kein genaues Wissen haben, gegen ein meist ganz konkretes Rechtsgut abwägen müßte.

Aus allen diesen Gründen ist es gerade vom Standpunkt der Ehrnotwehr aus dringend zu empfehlen, die geltenden Notwehrbestimmungen strikte beizubehalten, und die in den Entwürfen vorgesehene Regelung abzulehnen. Es ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, daß sich jetzt auch der Strafrechtsausschuß des Reichstags entschlossen hat, nicht mehr an der Forderung einer Güterabwägung festzuhalten, sondern im Abs. II des § 24 des Entwurfs nunmehr wieder, wie das geltende Recht im § 53, Notwehr definiert als „diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden."

Daß damit die Stimmen derer endgültig verstummt sind, die eine Güterabwägung bei der Notwehr fordern, ist leider nicht der Fall und es bleibt nur die Hoffnung, daß die Folgezeit in der bewährten Fassung des Notwehr-§ keine Aenderung mehr bringen wird.

---

[193]) Vordemann: S. 55.
[194]) Vordemann: S. 55.

Im übrigen hält es der Verfasser für außerordentlich unglücklich gerade jetzt, in einer Zeit der Gährung, in der die Werte vielfach reziprok erscheinen, an eine Umgestaltung unseres Strafrechts zu gehen. Gerade die Bestrebungen, die bei der Aenderung des Notwehrparagraphen zutage getreten sind, zeigen doch daß die zu rücksichtsloser Durchführung des Rechts nötige Härte nicht vorhanden ist.